



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 23. Oktober 2025

Nr. 68

### **Verordnung zur Einführung einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Studiengänge an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit für den gehobenen Dienst und zur Aufhebung weiterer Vorschriften**

**Vom 20. Oktober 2025**

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), und des § 16 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung vom 10. März 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2022 (GVBl. S. 166), verordnet der Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur und dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

#### **Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Studiengänge an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit für den gehobenen Dienst (APOgDHHöMS)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **ERSTER TEIL**

##### **Geltungsbereich, Studiengänge, Vorbereitungsdienste**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorbereitungsdienst und Studium

##### **ZWEITER TEIL**

##### **Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Erster Abschnitt**

##### **Allgemeines**

- § 3 Einstellungsverfahren
- § 4 Pflichten der Studierenden
- § 5 Aktenführung
- § 6 Rechtsverhältnis der Ausbildung

---

<sup>1)</sup> FFN 322-153

- § 7      Urlaubszeiten

## Zweiter Abschnitt

### **Studienrahmen und Grundsätze**

- § 8      Studienstruktur
- § 9      Studieninhalte
- § 10     Studienverlauf
- § 11     Verantwortlichkeit
- § 12     Modulkonferenz
- § 13     Fachkonferenz
- § 14     Klausurenpool
- § 15     Allgemeine Grundsätze der theoretischen Studienabschnitte
- § 16     Allgemeine Grundsätze der praktischen Studienabschnitte
- § 17     Allgemeine Grundsätze des Thesismoduls

## Dritter Abschnitt

### **Studienabschluss, Prüfungen**

#### Erster Titel

### **Studienabschluss, Abschluss von Modulen**

- § 18     Studienabschluss
- § 19     Zusammensetzung von Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 20     Abschluss von Modulen
- § 21     Gewichtung
- § 22     Besondere Studienleistungen

#### Zweiter Titel

### **Prüfungs- und Bewertungsrahmen**

- § 23     Prüfungsziel
- § 24     Studienleistungen und Prüfungsarten
- § 25     Prüfungsmodalitäten
- § 26     Nachteilsausgleich
- § 27     Mitarbeit und Teilnahme

- § 28 Bewertungsmaßstäbe
- § 29 Bewertung
- § 30 Begründung, Bekanntgabe
- § 31 Thesis
- § 32 Kolloquium
- § 33 Nichtbestehen in besonderen Fällen
- § 34 Versäumnis, Rücktritt
- § 35 Unregelmäßigkeiten
- § 36 Wiederholung

#### Dritter Titel

### **Prüfungsorganisation**

- § 37 Prüfungsplan
- § 38 Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsberechtigung
- § 39 Aufgaben, Bestellung, Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 40 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 41 Verfahren des Prüfungsausschusses

#### Vierter Titel

### **Abschlussnote, Studienende**

- § 42 Anerkennung
- § 43 Anrechnung
- § 44 Bildung der Abschlussnote
- § 45 Zeugnis
- § 46 Bachelorabschluss
- § 47 Diploma Supplement
- § 48 Studienende
- § 49 Endgültiges Nichtbestehen

## DRITTER TEIL

### **Besondere Bestimmungen für Vorbereitungsdienste in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung**

#### Erster Abschnitt

### **Besondere Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Arts Public Administration**

#### Erster Titel

#### **Allgemeines**

- § 50 Einstellungsbehörde
- § 51 Ausbildungsbehörden
- § 52 Anforderungen an Ausbildungsbehörden
- § 53 Praxisausbilderinnen und -ausbilder, Ausbildungsleitung
- § 54 Dienstbezeichnung
- § 55 Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes
- § 56 Privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis

#### Zweiter Titel

#### **Studienrahmen und Grundsätze**

- § 57 Studienverlauf
- § 58 Theoretische Studienabschnitte
- § 59 Besondere Grundsätze und Studieninhalte der praktischen Studienabschnitte
- § 60 Verantwortlichkeit im Rahmen der praktischen Studienabschnitte
- § 61 Ausbildungsbereiche der praktischen Studienabschnitte
- § 62 Praxismodulprüfung
- § 63 Besondere Prüfungen
- § 64 Thesismodul, Thesis

#### Dritter Titel

#### **Studienabschluss, Prüfungen**

- § 65 Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 66 Anrechnung förderlicher Zeiten
- § 67 Abschlussnote

§ 68 Zeugnis

§ 69 Befähigung für den mittleren Dienst

#### Zweiter Abschnitt

### **Besondere Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Arts Digitale Verwaltung**

§ 70 Anwendbare Vorschriften

§ 71 Dienstbezeichnung

§ 72 Studieninhalte und Studienrahmen

§ 73 Ausbildungsbereiche der praktischen Studienabschnitte

§ 74 Besondere Studienleistungen

#### Vierter Teil

### **Besondere Bestimmungen für Vorbereitungsdienste in der Fachrichtung Polizei**

#### Erster Abschnitt

### **Polizeipraktikantinnen und Polizeipraktikanten**

§ 75 Einstellung

§ 76 Ausbildung

§ 77 Zusatzpraktika während der Schulferien

#### Zweiter Abschnitt

### **Besondere Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Arts Schutzpolizei**

#### Erster Titel

### **Allgemeines**

§ 78 Ergänzendes Ziel, ergänzende Pflichten

§ 79 Praxiseinsatz, Waffen

§ 80 Dienstbezeichnung

#### Zweiter Titel

### **Studienrahmen und Grundsätze**

§ 81 Studienverlauf

§ 82 Studieninhalte der theoretischen Studienabschnitte

- § 83 Besondere Grundsätze und Studieninhalte der praktischen Studienabschnitte
- § 84 Verantwortlichkeit des Fachbereichs im Rahmen der praktischen Studienabschnitte, Ausbildungsleitung
- § 85 Verantwortlichkeit der Ausbildungsbehörden im Rahmen der praktischen Studienabschnitte
- § 86 Ausbildungsnachweise und Leistungsbewertungen im Rahmen der praktischen Studienabschnitte
- § 87 Besondere Prüfungen
- § 88 Thesis
- § 89 Modulübergreifende mündliche Prüfung

#### Dritter Titel

### **Studienabschluss, Prüfungen**

- § 90 Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 91 Anrechnung förderlicher Zeiten
- § 92 Abschlussnote
- § 93 Qualifikationsstudium

#### Dritter Abschnitt

### **Besondere Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Arts Kriminalpolizei**

- § 94 Anwendbare Vorschriften
- § 95 Vertiefungsrichtungen
- § 96 Dienstbezeichnung
- § 97 Pflichtmodule der theoretischen Studienabschnitte
- § 98 Pflichtmodule der praktischen Studienabschnitte
- § 99 Besondere Studienleistungen

#### FÜNFTER TEIL

### **Übergangsvorschriften, Inkrafttreten**

- § 100 Übergangsvorschriften
- § 101 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3

## ERSTER TEIL

### **Geltungsbereich, Studiengänge, Vorbereitungsdienste**

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Form von Studiengängen an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Hochschule).

(2) Studiengänge im Sinne des Abs. 1 sind

1. in der Fachrichtung allgemeine Verwaltung:

- a) der Studiengang Bachelor of Arts Public Administration als Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung,
- b) der Studiengang Bachelor of Arts Digitale Verwaltung als Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung,

2. in der Fachrichtung Polizei:

- a) der Studiengang Bachelor of Arts Schutzpolizei als Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Schutzpolizei der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes,
- b) der Studiengang Bachelor of Arts Kriminalpolizei als Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig Kriminalpolizei der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

(3) Die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Studiengänge nach Abs. 2, soweit nicht in den besonderen Bestimmungen zu einzelnen Studiengängen Abweichendes geregelt ist.

#### § 2

##### Vorbereitungsdienst und Studium

(1) Der Vorbereitungsdienst ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 218), und nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Polizeilaufbahnverordnung (HPolLV) vom 10. März 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2022 (GVBl. S. 166) als Bachelorstudiengang ausgestaltet.

(2) Studienziel ist es, den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen und berufspraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden, Fertigkeiten und Einstellungen (Kompetenzen) zu vermitteln, die zur selbstverantwortlichen Erfüllung der verschiedenartigen und sich verändernden Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind (Laufbahnbe-fähigung). Die Studierenden sollen insbesondere die folgenden Kompetenzen erwerben:

- 1. Fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen der Studieninhalte der theoretischen und praktischen Studienabschnitte (Fachkompetenz),

2. Kenntnisse und Fähigkeiten zur wissenschaftlichen, berufspraktischen, systematischen, anwendungsbezogenen und zielorientierten Erfassung und Bewältigung von Aufgaben und Problemstellungen sowie die Fähigkeit zum analytischen, abstrakten, konzeptionellen und interdisziplinären Denken (Methodenkompetenz),
3. Kenntnisse und Fähigkeiten, um sich in den Beziehungen zu den Mitmenschen situationsadäquat zu verhalten; hierzu gehören insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Empathiefähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit und die Fähigkeiten zu interdisziplinärem Arbeiten, gemeinwohlorientiertem Arbeiten sowie die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen und interkulturelle Aspekte zu beachten (Sozial- und Selbstkompetenzen).

Das Studium dient zugleich der Persönlichkeitsbildung und soll die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

(3) Ziel der Laufbahnprüfung ist es festzustellen, ob die Studierenden das Studienziel erreicht haben. Die Laufbahnprüfung wird in Form von Modulprüfungen abgelegt. Sie besteht aus der Gesamtheit der im Studiengang abzulegenden Prüfungen und ist mit erfolgreichem Studienabschluss bestanden.

## ZWEITER TEIL

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### Erster Abschnitt

#### **Allgemeines**

#### § 3

#### Einstellungsverfahren

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Bewerbungen sind an die Einstellungsbehörde zu richten.

(3) Der Bewerbung sind mindestens die für die Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen notwendigen Unterlagen beizufügen, insbesondere:

1. ein Lebenslauf,
2. das letzte Schulzeugnis,
3. gegebenenfalls
  - a) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
  - b) Eingliederungsschein, Zulassungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Hs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Die Vorlage einer Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.

(4) Im weiteren Verfahren kann die Einstellungsbehörde weitere für die Einstellung notwendige Unterlagen verlangen, insbesondere:



1. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben,
2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
3. ärztliche Bescheinigungen oder amtsärztliche Zeugnisse, die über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für die jeweilige Laufbahn Auskunft geben,
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

(5) Bei den in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 und in Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer Kopie oder die Einreichung in digitaler Form. Im Falle begründeter Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage der Originale oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden. Laufbahnrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Über die Einstellung entscheidet die Einstellungsbehörde. Die Bewerberinnen und Bewerber für den Landesdienst werden nach dem Ergebnis eines vorgelagerten Eignungsprüfungs- oder Auswahlverfahrens ausgewählt.

#### § 4

##### Pflichten der Studierenden

Für die Studierenden besteht unbeschadet sonstiger Rechte und Pflichten aus einem Beschäftigungsverhältnis für die Dauer des Studiums die Pflicht, das Studium ordnungsgemäß und ernsthaft zu betreiben.

#### § 5

##### Aktenführung

(1) Die Hochschule führt über jede Studierende und jeden Studierenden eine Studienakte und eine Prüfungsakte.

(2) Die Studienakten enthalten die das Studium insgesamt betreffenden Unterlagen. Die Prüfungsakten enthalten ergänzend die einzelne Studienleistungen betreffenden Unterlagen. Über Gegenstand, Verlauf, Bewertungen und Ergebnis der Studienleistung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Studienordnung kann ergänzende Regelungen dazu vorsehen, welche Unterlagen von und über Studienleistung und welche Dokumente zum Nachweis des Studiums in die Akten aufzunehmen sind.

(3) Studierende können auf Antrag Einsicht in die Akten nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten Kenntnis von den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten und der Thesis.

(5) Die Akten können ganz oder teilweise in elektronischer Form geführt werden.

(6) Dauernd aufzubewahren sind Listen oder Register über an der Hochschule eingeschriebene Studierende. 60 Jahre aufzubewahren sind Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen, Unterlagen über Studienzeiten, Unterlagen, die die Zulassung zu einer Hochschulprüfung betreffen, soweit diese nicht zurückgegeben worden

sind, sowie die Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse. Fünf Jahre aufzubewahren sind Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden, Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden, die Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit, bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse. Die Frist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in dem das Studium beendet wurde. Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Die Vorschriften des Aktenführungserlasses gelten ergänzend, soweit dort längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind.

## § 6

### Rechtsverhältnis der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Widerruf, soweit in den besonderen Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

## § 7

### Urlaubszeiten

(1) Unbeschadet des § 4 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2023 (GVBl. S. 406), in der jeweils geltenden Fassung, soll der Erholungsurlaub während der veranstaltungsfreien Zeit genommen werden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit der Hochschule.

(3) Soweit personenübergreifende Urlaubspläne aufgestellt werden, sollen diese zwischen der für die Entscheidung über die Gewährung des Urlaubs zuständigen Behörde und der Hochschule abgestimmt werden.

## Zweiter Abschnitt

### Studienrahmen und Grundsätze

## § 8

### Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium umfasst theoretische Studienabschnitte und praktische Studienabschnitte. Die Studienordnung kann veranstaltungs- und prüfungsfreie Zeiten vorsehen.

(2) Das Studium unterteilt sich in thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten (Module). Module können sich aus Teilmodulen zusammensetzen. Die für den Studienabschluss notwendigen Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule ausgestaltet sein. Studierende können zusätzliche Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl besuchen (Wahlmodule). Die Module werden in Modulkarten beschrieben, die in einem Modulbuch (Anlage zur Studienordnung) zusammengefasst sind. Teilmodule können verschiedene Inhalte, Lehr- und Lernformen haben.

(3) Für erfolgreich abgeschlossene Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule werden Leistungspunkte (Credits) nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Credits (European Credit Transfer and Accumulation System; ECTS) vergeben. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Credits. Der Umfang pro Semester beträgt in der Regel 30 Credits. Ein Credit entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 28 bis 30 Zeitstunden. Das Nähere regelt die Studienordnung.

## § 9

### Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte sind am Studienziel auszurichten. Die notwendigen Studieninhalte ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen. Die Studienordnung kann weitere Inhalte vorsehen.

(2) Das für die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zuständige Fachministerium kann Richtlinien erlassen, in denen das Studienziel und soweit notwendig einzelne Studieninhalte konkretisiert werden.

(3) Die Studieninhalte werden in den Modulkarten beschrieben.

## § 10

### Studienverlauf

(1) Der Studienverlauf wird durch einen Studienverlaufsplan (Anlage zur Studienordnung) geregelt.

(2) Die Studienordnung stellt sicher, dass eine Verlängerung des Studiums nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften möglich ist. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Elternzeit werden ermöglicht. In der Studienordnung soll für häufig vorkommende Verlängerungsgründe, insbesondere für Teilzeitbeschäftigungen und zur Förderung des Spitzensports, ein regelmäßiger Studienverlauf eingerichtet werden. Die nach Laufbahnrecht für die Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zuständige Stelle kann Richtlinien zur Verlängerung des Studiums erlassen.

(3) Können Studienabschnitte aus besonders außergewöhnlichen unvorhergesehenen Gründen, die ihren Ursprung weder in der Sphäre der Studierenden noch der Ausbildungsbehörden oder der Hochschule haben, nicht wie in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und den darauf beruhenden Vorschriften vorgesehen durchgeführt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob im Einzelfall von der im Studienverlauf vorgesehenen Reihenfolge abgewichen werden kann.

## § 11

### Verantwortlichkeit

Für das Studium ist die Hochschule verantwortlich, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

## § 12

### Modulkonferenz

(1) Die Gesamtheit der in einem Modul Lehrenden der Hochschule bildet die Modulkonferenz. Die Modulkonferenz hat vorbehaltlich ergänzender Regelungen in dieser Verordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Inhaltliche Abstimmung der an einem Modul beteiligten Fächer,
2. Inhaltliche Abstimmung über Prüfungen,
3. Harmonisierung von Modulverläufen und Modulprüfungen.

(2) Auf Vorschlag der Modulkonferenz beruft der Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden je eine für die hochschulweite Modulkoordination sowie die Stellvertretung zuständige Person. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Modulkoordination hat vorbehaltlich ergänzender Regelungen in dieser Verordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung und Leitung der Modulkonferenzen,
2. Information der Lehrenden über modulbezogene Angelegenheiten,
3. Inhaltliche und organisatorische Koordination mit den im Modul Lehrenden,
4. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Studierende in Bezug auf die koordinierten Module,
5. Betreuung der Lehrbeauftragten in Bezug auf Studien- und Prüfungsleistungen,
6. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Prüfungsamt bei Prüfungen,
7. Pflege des Klausurenpools gemeinsam mit der Fachkoordination und dem Prüfungsamt.

(3) Die Tätigkeiten der Modulkonferenz und der Modulkoordination gehören für hauptamtlich Lehrende zum Hauptamt.

### § 13

#### Fachkonferenz

(1) Die Gesamtheit der in einem Fach Lehrenden der Hochschule bildet die Fachkonferenz. Die Fachkonferenz hat vorbehaltlich ergänzender Regelungen in dieser Verordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fachlicher Austausch,
2. Lehrveranstaltungsplanung für das Fach,
3. Weiterentwicklung der Modulbücher,
4. Evaluation der Module, Identifikation fachlicher und didaktischer Problemkreise und Spannungsfelder,
5. Festlegung von fachbezogenen inhaltlichen Standards zur Sicherung der Qualität der Lehre,
6. Austausch über Inhalte von Klausuren, deren Erstellung und Qualitätssicherung,
7. Abstimmung mit der Modulkoordination,
8. Ansprechpartnerin des Dekanats bei fachbezogenen Anfragen, Fertigung und Beitragsleistung zu Stellungnahmen,
9. Information der Lehrenden über fachliche Angelegenheiten,
10. Analyse von Modulprüfungen,
11. Analyse von Evaluationen,

12. Stellungnahme zu Anrechnung und Anerkennung von fachbezogenen Studienleistungen anderer Einrichtungen.

(2) § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 gelten für die Fachkoordination entsprechend. Die Fachkoordination hat vorbehaltlich ergänzender Regelungen in dieser Verordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abstimmung mit Fachkolleginnen und Fachkollegen, Fertigung von Stellungnahmen und Gespräche mit Lehrbeauftragten,
2. Vorschläge für den Einsatz von Lehrenden,
3. Information der Lehrenden über modulbezogene Angelegenheiten,
4. Betreuung der Lehrbeauftragten in Bezug auf allgemeine fachbezogene Studienangelegenheiten,
5. Gewährleistung und Koordination des fachbezogenen Angebots von Wahlpflichtmodulen,
6. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner des Dekanats bei Anfragen des Bundes, anderen Ländern der Bundesrepublik oder von Behörden,
7. Fertigung und Beitragsleistung zu Stellungnahmen unter Beteiligung der hauptamtlich Lehrenden,
8. Studienfachbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Lehre,
9. Weiterentwicklung der Curricula,
10. Mitwirkung an der Überprüfung zentraler Prüfungen, die mit identischer Aufgabenstellung durchgeführt werden,
11. Pflege des Klausuren pools gemeinsam mit der Modulkoordination und dem Prüfungsamt.

## § 14

### Klausuren pool

(1) Es gehört zu den Aufgaben der hauptamtlich Lehrenden, Vorschläge für schriftliche Prüfungsarbeiten zu erstellen. Nebenamtlich Lehrende können Vorschläge einreichen.

(2) Bei zentralen Klausuren und sonstigen zentralen Prüfungen mit identischem Inhalt werden die eingereichten Vorschläge von der Modulkonferenz oder der Fachkonferenz auf ihre Eignung geprüft. Die Modul- oder Fachkonferenz schlägt für jedes Prüfungsfach mindestens zwei Aufgaben für die Prüfungsarbeiten vor, aus denen das Dekanat eine Prüfungsaufgabe auswählt. Den Aufgaben sollen Lösungs- und Bewertungshinweise beigelegt werden. Vorschläge für Prüfungsaufgaben sowie die Lösungshinweise sind geheim zu halten.

## § 15

### Allgemeine Grundsätze der theoretischen Studienabschnitte

(1) Die Studieninhalte sind nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und handlungsorientiert zu vermitteln. Die Lehrenden sollen in den theoretischen Studienabschnitten insbesondere

1. das Verständnis für fachübergreifende Zusammenhänge in Theorie und Praxis fördern,
2. mit der Praxis abgestimmte Lehrinhalte vermitteln,
3. die Fähigkeit selbstständigen Lernens fördern,
4. das notwendige Grundwissen durch exemplarisches Lernen vertiefen, und
5. die Entwicklung von sozial verantwortungsvollen, selbstständig denkenden und handelnden Persönlichkeiten fördern.

(2) Die Module bestehen aus Lehrveranstaltungen sowie zu einem angemessenen Teil aus begleitetem Selbststudium und Selbststudium.

(3) Als Lehrveranstaltungen kommen insbesondere Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Trainings und Exkursionen in Betracht. Lehrveranstaltungen sollen in Präsenz erfolgen. Onlineveranstaltungen sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen und nur sofern das Studienziel nicht beeinträchtigt wird.

(4) Das Nähere regelt die Studienordnung.

## § 16

### Allgemeine Grundsätze der praktischen Studienabschnitte

(1) Die praktischen Studienabschnitte umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn und der Ausbildungsbehörden.

(2) Die praktischen Studienabschnitte sollen es den Studierenden auf Basis der in den theoretischen Studienabschnitten erworbenen Kompetenzen ermöglichen,

1. diese Kompetenzen zu vertiefen,
2. sie praxisgerecht anzuwenden,
3. sich mit den Aufgaben der Laufbahn vertraut zu machen,
4. praktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn zu erwerben,
5. die Fähigkeit, Bereitschaft und Sicherheit zur selbstständigen eigen- und ergebnisverantwortlichen Aufgabenerfüllung zu entwickeln,
6. die Fähigkeit zur fachübergreifenden problem-, lösungs-, kunden- und bürgerorientierten Arbeit zu entwickeln, und
7. sich mit den Ausbildungsbehörden und Behörden der Laufbahn zu identifizieren.

(3) Als Lehrveranstaltungen kommen insbesondere Trainings und Praktika in Betracht.

(4) Während der praktischen Studienabschnitte ist die Verwendung der Studierenden im allgemeinen Dienst zulässig, wenn und soweit dies für die Erreichung der Studienziele erforderlich ist. Sie dürfen nicht lediglich zur Entlastung herangezogen werden. Einfache, regelmäßig wiederkehrende Arbeiten dürfen ihnen nur insoweit übertragen werden, als dies dem Studienziel dient. Soweit möglich, ist eine selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit anzustreben.

## § 17

### Allgemeine Grundsätze des Thesismoduls

- (1) Das Thesismodul ist ein Pflichtmodul.
- (2) Das Thesismodul besteht aus Thesis und Kolloquium.

### Dritter Abschnitt

## **Studienabschluss, Prüfungen**

### Erster Titel

## **Studienabschluss, Abschluss von Modulen**

## § 18

### Studienabschluss

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den Erwerb der Credits nach § 8 Abs. 3 Satz 2 voraus. Der Erwerb der Credits setzt den erfolgreichen Abschluss der Module voraus.

## § 19

### Zusammensetzung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Modulprüfungen können sich aus mehreren Studienleistungen zusammensetzen. Diese können unterschiedliche Prüfungsteile und unterschiedliche Prüfungsarten und -modalitäten haben.
- (2) Studienleistungen können modulbegleitend oder modulabschließend erbracht werden.
- (3) Setzt sich ein Modul aus Teilmodulen zusammen, so setzt sich die Modulprüfung aus den Teilmodulprüfungen zusammen. Für Teilmodulprüfungen gelten die Regelungen für Modulprüfungen entsprechend.
- (4) Module schließen mit einer Bewertung ab. Teilmodule können auch ohne Bewertung abschließen, sofern das Teilmodul ausschließlich nicht bewertete Studienleistungen vorsieht.
- (5) Prüfungen mehrerer Teilmodule können gemeinsam erfolgen.

## § 20

### Abschluss von Modulen

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der vorgesehenen Modulprüfung voraus. Es werden alle mit einem Modul oder einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus nur einer bewerteten Studienleistung, ist sie bestanden, wenn die Studienleistung mindestens mit fünf Punkten bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren bewerteten Studienleistungen, ist sie bestanden, wenn die gewichtete Gesamtnote mindestens fünf Punkte ergibt. Besteht eine Modulprüfung aus bewerteten und nicht bewerteten Studienleistungen, ist sie bestanden, wenn sämtliche nicht bewertete Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden und die gewichtete Gesamtnote der bewerteten Studienleistungen mindestens fünf Punkte ergibt.

(3) Besteht eine Teilmodulprüfung ausschließlich aus nicht bewerteten Studienleistungen, ist sie bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Besteht ein Modul aus Teilmodulen, ist das Modul erfolgreich abgeschlossen, wenn die gewichtete Gesamtnote des Moduls mindestens fünf Punkte ergibt.

## § 21

### Gewichtung

(1) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen oder aus mehreren Studienleistungen (Teilen) zusammen, werden die Teile bei der Bewertung gewichtet berücksichtigt.

(2) Die Gewichtung erfolgt anhand der Credits, in Ermangelung solcher anhand des Arbeitsaufwands, in Ermangelung eines solchen nach den Regelungen der Studienordnung und in Ermangelung solcher Regelungen zu gleichen Teilen.

## § 22

### Besondere Studienleistungen

(1) Soweit zentrale Prüfungen vorgesehen sind, müssen sie jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet sein, damit das jeweilige Modul erfolgreich abgeschlossen ist.

(2) Thesis und Kolloquium müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet sein, damit das Thesismodul erfolgreich abgeschlossen ist.

(3) Die Studienordnung kann in besonderen Fällen vorsehen, dass einzelne Studienleistungen mit mindestens fünf Punkten bewertet sein müssen, damit die Modulprüfung bestanden ist oder dass einzelne Teilmodule mit mindestens fünf Punkten bewertet sein müssen, damit die Modulprüfung bestanden ist. Ein besonderer Fall ist insbesondere gegeben, wenn ein Ausgleich durch andere Teilmodule beziehungsweise Studienleistungen nicht sachgerecht ist, zum Beispiel weil das Teilmodul beziehungsweise die Studienleistung einen besonders wichtigen Teil des Studiums betrifft.

## Zweiter Titel

### **Prüfungs- und Bewertungsrahmen**

## § 23

### Prüfungsziel

Die Studienleistungen und Prüfungen dienen der Feststellung, dass die Studierenden die im Modulbuch festgelegten Kompetenzziele erreicht haben. Dazu sollen sich die Studienleistungen auf die Schwerpunkte der Modulinhalte beziehen.

## § 24

### Studienleistungen und Prüfungsarten

(1) Als Studienleistungen und Prüfungsarten kommen in Betracht:

1. Schriftliche Prüfungen (insbesondere Klausuren und Hausarbeiten),
2. Mündliche Prüfungen (insbesondere Präsentationen, Referate, Prüfungsgespräche und Kolloquien),



3. Praktische Prüfungen,
4. Elektronische Prüfungen,
5. Praktische Leistungen,
6. Teilnahme mit Leistungsbewertungen,
7. Teilnahme mit Teilnahmebescheinigung.

Kombinationen sind möglich.

(2) Das Nähere regelt die Studienordnung.

## § 25

### Prüfungsmodalitäten

(1) Schriftliche Prüfungen und praktische Prüfungen erfolgen als Präsenzprüfungen. Mündliche Prüfungen sollen als Präsenzprüfungen erfolgen und sind ausnahmsweise als Onlineprüfung zulässig. Die Hochschule hat alle zur Verhinderung von Täuschungsversuchen und technischen Problemen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Für Onlineprüfungen gelten die Abs. 4 und 5 entsprechend. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Bei Klausuren hat die oder der Studierende nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist die Klausur einschließlich aller Entwürfe und Arbeitsbögen, gegebenenfalls versehen mit der zugeteilten Kennziffer, der Aufsichtsführung auszuhändigen. Die Aufsichtsführung vermerkt im Protokoll den Zeitpunkt der Abgabe.

(3) Der Mindestumfang von Hausarbeiten beträgt 15 Seiten. Hausarbeiten können als Gruppenarbeit erstellt werden, sofern der einzelne Beitrag eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind in der Regel nicht mehr als fünf Studierende gleichzeitig zu prüfen. Werden mehrere Studierende gleichzeitig geprüft, muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Die Prüfungszeit für jede Studierende oder jeden Studierenden soll zehn Minuten nicht unterschreiten.

(5) Für Präsentationen gilt Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Präsentation inklusive Verteidigung soll pro Studierender oder Studierendem 20 Minuten nicht überschreiten.

(6) Zentrale Klausuren werden an allen Studienorten der Hochschule gleichzeitig und mit identischen Aufgabenstellungen durchgeführt. Die zentralen Klausuren dürfen keine Namensangabe der Studierenden enthalten und sind mit Kennziffern zu versehen.

(7) Ist aus besonders außergewöhnlichen unvorhergesehenen Gründen, die ihren Ursprung weder in der Sphäre der Studierenden noch der Hochschule haben, die Durchführung von Prüfungen nach Maßgabe der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, insbesondere nach § 24 und den vorstehenden Abs. 1 bis 6, oder nach den allgemeinen Vorgaben der Studienordnung nicht möglich, kann von diesen Vorgaben zur Sicherstellung des Prüfungsbetriebes und des Studienbetriebes durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; in Betracht kommen insbesondere Abweichungen von Fristen, festgesetzten Prüfungsterminen oder der Durchführung als Präsenz- oder Onlineprüfung. Die Studierenden sind über Abweichungen und über die Prüfungsmodalitäten unverzüglich, in der Regel spätestens vier Wochen vor Durchführung der Prüfung, zu unterrichten; bereits festgesetzte Prüfungstermine können zu diesem Zwecke um bis zu vier Wochen verlegt werden.

## § 26

## Nachteilsausgleich

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag einen Nachteilsausgleich, soweit dies zum Ausgleich prüfungsbezogener Nachteile notwendig ist. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. In Betracht kommen insbesondere ein Nachteilsausgleich für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen. Die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Für Menschen mit chronischer Erkrankung und schweren Erkrankungen gelten Satz 1 bis 4 entsprechend. Ein Nachteilsausgleich ist auch im Falle von Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zu gewähren.

## § 27

## Mitarbeit und Teilnahme

(1) Die aktive Mitarbeit während der Lehrveranstaltungen kann in die Bewertung einfließen, sofern die oder der Lehrende dies in der jeweils ersten Lehrveranstaltung des Semesters verbindlich bekannt gegeben hat. Entsprechend der Qualität der aktiven Mitarbeit kann die Bewertung des Moduls oder Teilmoduls um bis zu drei Punkte gehoben oder gesenkt werden. Dies gilt nicht für zentrale Prüfungen.

(2) Die Studienordnung kann vorsehen, dass eine Modulprüfung auch im Falle bewerteter Studienleistungen nur dann bestanden ist, wenn an den Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen wurde. § 29 Abs. 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Macht die Studienordnung hiervon Gebrauch, ist darin vorzusehen, dass bei unverschuldetem Versäumnis von Lehrveranstaltungen die Modulprüfung dennoch bestanden ist, sofern die bewerteten Studienleistungen bestanden wurden.

## § 28

## Bewertungsmaßstäbe

Bei der Bewertung sind die Richtigkeit oder Vertretbarkeit der Entscheidung oder Handlungsweise, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

## § 29

## Bewertung

(1) Die Bewertung erfolgt anhand der folgenden Punktzahlen und nach dem laufbahnrechtlichen Bewertungssystem mit einer der folgenden Note:

| Punktzahl | Notenstufe         | Bewertung                                                                |
|-----------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 15 bis 14 | = sehr gut (1)     | = für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht |
| 13 bis 11 | = gut (2)          | = für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht               |
| 10 bis 8  | = befriedigend (3) | = für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht     |

|         |   |                       |   |                                                                                               |
|---------|---|-----------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7 bis 5 | = | ausreichend (4)       | = | für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 4 bis 0 | = | nicht ausreichend (5) | = | für eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt           |

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme nach § 24 Abs. 1 wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Eine erfolgreiche Teilnahme ist in der Regel anzunehmen, wenn die oder der Studierende an mindestens 80 Prozent der jeweiligen Lehrveranstaltung teilgenommen hat (regelmäßige Teilnahme). Die Studienordnung kann vorsehen, dass bei unverschuldetem Versäumnis von Lehrveranstaltungen eine Ergänzungsprüfung erfolgen kann, durch die die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden kann. Die Studienordnung kann vorsehen, dass für eine erfolgreiche Teilnahme ein aktiver Beitrag notwendig ist.

(3) Studienleistungen werden in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet. Eine Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer erfolgt in folgenden Fällen:

1. bei mündlichen Prüfungen mit Ausnahme von Referaten und Präsentationen,
2. bei praktischen Prüfungen, sofern die Bewertung nicht objektiv anhand von Messungen erfolgt, die Studienordnung kann Abweichendes regeln, sofern eine Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer unverhältnismäßig ist,
3. wenn im Falle des Satz 1 bei schriftlichen Prüfungen und praktischen Leistungen die Erstbewertung unter fünf Punkten lag,
4. bei Studienleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sofern die Erstbewertung unter fünf Punkten lag,
5. bei Thesen und Kolloquien.

Bei fächerübergreifenden Studienleistungen sollen die Prüferinnen oder die Prüfer aus allen betroffenen Fachgebieten stammen. Die Studienordnung kann für bestimmte Studienleistungen vorsehen, dass eine Bewertung durch eine höhere Anzahl von Prüferinnen und Prüfer erfolgt.

(4) Werden Studienleistungen durch mehr als eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet, so wird die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Bewertungen (arithmetisches Mittel) gebildet. Es werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt.

(5) Eine bewertete Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn die nach den vorstehenden Absätzen gebildete Note mindestens fünf Punkte ergibt. Hierfür muss mindestens die Hälfte der Aufgabe (50 Prozent) zutreffend gelöst worden sein.

(6) Abs. 4 gilt entsprechend für die Bildung gewichteter Gesamtnoten.

## § 30

### Begründung, Bekanntgabe

(1) Die Bewertung von Studienleistungen ist zu begründen. Die Bewertung von Studienleistungen mit weniger als 5 Punkten oder das Nichtbestehen sowie die Bewertung von Wiederholungsprüfungen sind in Textform zu begründen.

(2) Die Bewertung ist den Studierenden nach Abschluss der Bewertung, spätestens mit der Ladung zum Kolloquium, bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist nur wirksam, wenn sie in Textform oder in elektronischer Form erfolgt.

## § 31

### Thesis

(1) Die Thesis soll die Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung praxisrelevanter Fragestellungen aus den Inhalten des Studiums nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit der Zielsetzung des Erkenntniszuwachses erkennen lassen.

(2) Die Zulassung zur Thesis bestimmt sich nach den besonderen Bestimmungen.

(3) Die Thesis wird grundsätzlich von hauptamtlich Lehrenden betreut. Eine Betreuung durch nebenamtlich Lehrende ist in Ausnahmefällen möglich, sofern diese zur Betreuung geeignet sind.

(4) Die Auswahl einer Betreuerin oder eines Betreuers soll durch die Studierenden erfolgen. Sie oder er muss fachlich zur Betreuung geeignet sein. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Betreuerin oder den Betreuer auf Antrag der oder des Studierenden. Kommt auf Initiative der oder des Studierenden kein Betreuungsverhältnis zustande, bestimmt der Prüfungsausschuss auf ihren oder seinen Antrag eine Betreuerin oder einen Betreuer. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(5) Das Thema der Thesis wird von der Betreuerin oder vom Betreuer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern. Die Lehrenden und die Ausbildungsbehörden können Themenvorschläge unterbreiten. Der Prüfungsausschuss kann Näheres durch Richtlinien bestimmen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(6) Die Bearbeitungszeit bestimmt sich nach den besonderen Bestimmungen. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Ausnahmefällen auf Antrag der oder des Studierenden nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers verlängert werden.

(7) Eine Thesis kann auch durch mehrere Studierende gemeinsam erarbeitet werden, wenn sie inhaltlich voneinander eindeutig abgrenzbare und individuell bewertbare Einzelleistungen zulässt.

(8) Die Thesis ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander in Textform zu begutachten und zu bewerten. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist, wer die Thesis betreut hat. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Sie oder er muss haupt- oder nebenamtlich Lehrende oder Lehrender sein oder mindestens die Befähigung für den gehobenen Dienst erfüllen oder eine vergleichbare Qualifikation sowie eine mehrjährige praktische Berufsausübung im gehobenen oder höheren Dienst oder vergleichbare Beschäftigung nachweisen sowie fachlich zur Bewertung geeignet sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen.

(9) Das Bewertungsverfahren für die Thesis soll acht Wochen nicht überschreiten.

(10) Weichen die Bewertungen der Thesis um mehr als fünf Punkte voneinander ab, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. Die Bewertungen der Vorgutachten dürfen der Drittgutachterin oder dem Drittgutachter nicht bekannt gegeben werden.

## § 32

### Kolloquium

(1) Im Kolloquium wird die Thesis vorgestellt und verteidigt. Das Kolloquium dient der Feststellung, dass die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium wird geladen, wessen Thesis mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde. Die Ladung erfolgt spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin. Die Studierenden erhalten spätestens mit der Ladung zum Kolloquium eine Abschrift der Gutachten.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission abgenommen.

(4) Das Kolloquium zur Thesis ist eine Einzelprüfung. Das Kolloquium soll in der Regel 30 bis 40 Minuten dauern. Wurde die Thesis durch mehrere Studierende gemeinsam erarbeitet, kann auch das Kolloquium in einer gemeinsamen Prüfung abgenommen werden. Die Prüfungsdauer ist entsprechend zu verlängern. Die Prüfungen und die Einzelleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(5) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, soweit die oder der Studierende nicht widerspricht. Ausgeschlossen sind Studierende desselben Studienjahrgangs. Erfolgt das Kolloquium als elektronische Fernprüfung, ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen.

(6) Die Prüfungskommission besteht aus der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie aus der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter, welche die Bewertung vornehmen, ohne dass es einer Bestellung bedarf. Ist dies nicht möglich, bestellt der Prüfungsausschuss eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter; in Eilfällen kann die Bestellung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person erfolgen. § 31 Abs. 8 Satz 4 gilt entsprechend. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat den Vorsitz inne und leitet die Prüfung. Wurde die Thesis ergänzt durch eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter bewertet, so ist sie oder er ebenfalls Mitglied der Prüfungskommission.

(7) Die Prüfungskommission einigt sich auf eine Bewertung. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine einheitliche Note einigen, gelten die allgemeinen Regelungen zur Notenbildung.

## § 33

### Nichtbestehen in besonderen Fällen

Eine Studienleistung ist nicht erfolgreich erbracht, wenn

1. sie nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit oder Frist erbracht wurde,
2. ein Fall des Versäumnisses oder des Rücktritts vorliegt,
3. dies aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes beschlossen wurde, oder
4. die Anmeldung für eine Prüfung nicht rechtzeitig erfolgt ist.

## § 34

### Versäumnis, Rücktritt

(1) Erbringt die oder der Studierende einer Studienleistung ohne triftigen Grund nicht oder bricht sie oder er sie ohne triftigen Grund ab, so bewertet die prüfende Person oder die Prüfungskommission die Prüfung mit null Punkten.

(2) Wer durch Krankheit oder aus sonstigen wichtigen nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Erbringung einer Studienleistung gehindert ist, hat dies unverzüglich anzuzeigen und den Grund nachzuweisen. Wird eine Studienleistung infolge einer Krankheit nicht angetreten oder abgebrochen, so ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Ein amtsärztliches Attest soll verlangt werden, wenn die oder der Studierende an der Erbringung der gleichen Studienleistung bereits zweimal gehindert war oder im gesamten Studium bereits viermal an der Erbringung von Studienleistungen gehindert war.

(3) Im Falle des Abs. 2 ist die Studienleistung nachzuholen. Für nachzuholende Prüfungen gelten die Vorschriften für die Wiederholung von Prüfungen entsprechend.

## § 35

### Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verwenden von nicht zugelassenen Hilfsmitteln, die Täuschung über die Eigenständigkeit der Leistungserbringung, Plagiate und andere Täuschungsversuche können je nach Schwere des Verstoßes die teilweise oder vollständige Aberkennung von erbrachten Studienleistungen zur Folge haben. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann insbesondere die Wiederholung der Studienleistung anordnen, die Studienleistung für nicht bestanden erklären oder das endgültige Nichtbestehen der Studienleistung beschließen.

(2) Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch festgestellt, so dokumentiert die aufsichtführende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die oder der Studierende darf die Studienleistung zu Ende bringen.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich innerhalb von drei Jahren seit Aushändigung des Zeugnisses das Gesamtergebnis berichtigen oder die Modulleistung für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Das unrichtige Zeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen.

(4) Stört eine Studierende oder ein Studierender erheblich den Ablauf der Prüfung, kann sie oder er nach Mahnung der prüfenden Person oder der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Studienleistung durch den Prüfungsausschuss mit null Punkten bewertet.

## § 36

### Wiederholung

(1) Wird eine Modulprüfung oder Teilmodulprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Wurde auch die Wiederholung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss in Fällen besonderer Härte auf Antrag eine zweite Wiederholung zulassen. Eine bestandene Modulprüfung oder Teilmodulprüfung darf nicht wiederholt werden. Zu wiederholen sind nur die nicht bestandenen Teilmodulprüfungen. Die wiederholte Modulprüfung oder Teilmodulprüfung ersetzt die jeweils nicht bestandene Modulprüfung oder Teilmodulprüfung. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen.

(2) Die Wiederholung einer Modulprüfung oder Teilmodulprüfung erfolgt in demselben Umfang und in derselben Prüfungsart wie die ursprüngliche Modulprüfung oder Teilmodulprüfung. Die Prüfungsmodalitäten können in begründeten Fällen abweichen.

(3) Der Wiederholungstermin soll nicht mehr als zwei Monate nach dem ersten Termin liegen, im Falle zentraler Klausuren nicht mehr als vier Monate nach dem ersten Termin. Der Wiederholungstermin wird von der oder dem Prüfenden festgesetzt, im Falle zentraler Prüfungen vom Prüfungsausschuss. Der Wiederholungstermin ist der oder dem Studierenden unverzüglich, spätestens einen Monat vor dem Wiederholungstermin bekanntzugeben, im Falle zentraler Klausuren spätestens zwei Monate vor dem Wiederholungstermin. In begründeten Ausnahmefällen kann beantragt werden, die Wiederholungsprüfung zu verschieben. Satz 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit Wiederholungstermine bereits allgemein festgesetzt wurden; in diesen Fällen tritt an die Stelle der Bekanntgabe des Wiederholungstermins gegenüber der oder dem Studierenden die Information über das Nichtbestehen.

(4) Einzelne Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Dies gilt nicht für Studienleistungen, die bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Wurde eine Leistungsbewertung nicht bestanden, ist die bewertete Studieneinheit zu wiederholen. Die Einstellungsbehörde bestimmt im Falle einer Wiederholung über die dienstliche Verwendung der oder des Studierenden bis zur Fortsetzung des Studiums.

(6) Die Thesis und das Kolloquium können jeweils einmal wiederholt werden. Die Ausgabe eines neuen Themas soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. Der Wiederholungstermin eines nicht bestandenen Kolloquiums ist innerhalb von vier Wochen anzusetzen.

(7) Wurde eine Modulprüfung oder Teilmodulprüfung auch nach Wiederholung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die bestandenen Modulprüfungen, Teilmodulprüfung und Studienleistungen und deren Noten ausgestellt. Die Bescheinigung muss ausweisen, dass die Modulprüfung oder Teilmodulprüfung endgültig nicht bestanden wurde. Der Antrag kann innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung über das letztmalige Nichtbestehen gestellt werden.

(8) Das Nähere regelt die Studienordnung.

### Dritter Titel

## **Prüfungsorganisation**

### § 37

#### Prüfungsplan

(1) Modulleistungen, Teilmodulleistungen und Studienleistungen werden nach Maßgabe eines Prüfungsplans (Anlage zur Studienordnung) erbracht.

(2) Art, Inhalt, Modalitäten und Zeitpunkt der Studienleistung sind in der Studienordnung festzulegen. Die Studienordnung kann Alternativen vorsehen. Die Studienordnung kann für einzelne Studierende oder für Gruppen von Studierenden unterschiedliche Studienleistungen vorsehen. Im Falle von Alternativen gibt die oder der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung Art, Inhalt, Modalitäten und Zeitpunkt bekannt.

### § 38

#### Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsberechtigung

(1) Die Prüferin oder der Prüfer können unbeschadet ergänzender Regelungen in dieser Verordnung nur die haupt- oder nebenamtlich Lehrenden sein. Soweit Andere mit der Ausbildung betraut sind, können auch diese Prüferin oder Prüfer sein.

(2) Prüfungen werden durch die das (Teil-) Modul Lehrenden abgenommen, ohne dass es einer Bestellung bedarf. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen und Prüfer bestellen, insbesondere

1. wenn eine Prüfung durch die oder den das (Teil-) Modul Lehrenden nicht möglich ist oder
2. bei zentralen Klausuren.

Abs. 1 gilt entsprechend. Als Prüferin oder Prüfer kann nur bestellt werden, wer als Lehrende oder Lehrender des (Teil-) Moduls in Betracht käme. In der Regel kann bestellt werden, wer den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums und eine im Anschluss daran erfolgte mehrjährige praktische Berufsausübung oder eine Tätigkeit im gehobenen oder höheren Dienst oder vergleichbare Beschäftigung nachweist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Für die Bestellung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers und für sonstige Fälle der Bestellung gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Jede oder jeder der beteiligten Prüferinnen und Prüfer muss die Leistungen der Studierenden selbst, unmittelbar und vollständig bewerten.

## § 39

### Aufgaben, Bestellung, Pflichten des Prüfungsausschusses

(1) Das für das Dienstrecht zuständige Ministerium bestellt für jeden Studiengang auf Vorschlag des Dekanats nach Anhörung des Fachbereichsrats die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren stellvertretende Mitglieder. Für im Wesentlichen gleiche Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt werden.

(2) Aufgaben des Prüfungsausschusses sind die Planung, Koordination und Durchführung der Prüfungen sowie die weiteren durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. Prüfungswochen und Prüfungstermine für die zentralen Prüfungen festzulegen,
2. die Aufgabenstellung zentraler Klausuren festzulegen sowie anderer zentraler Prüfungen, soweit diese mit identischer Aufgabenstellung durchgeführt werden,
3. Termine für die Wiederholung der zentralen Prüfungen zu bestimmen, soweit diese nicht allgemein festgesetzt werden,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung festzustellen und bekannt zu geben, und
5. Prüferinnen, Prüfer und Prüfungskommissionen zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss kann Richtlinien erstellen, um eine vergleichbare Durchführung der Prüfungen an allen Studienorten sicherzustellen.

(3) Die Mitglieder werden einheitlich für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss weiter aus, bis eine Nachfolge bestellt ist. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand eintritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium aus wichtigem Grund abberufen werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die



Bestellung eines neuen oder neuen stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Das Amt des Prüfungsausschussmitgliedes ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen im Prüfungsausschuss nicht an Weisungen gebunden. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind in ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie die beratend Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses.

## § 40

### Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Den Vorsitz als stimmberechtigtes Mitglied hat eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanats inne oder eine von ihm beauftragte Person.

(2) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder bestimmen sich nach den besonderen Bestimmungen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder eine Vertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Vertreterinnen oder Vertreter des für die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums können mit beratender Stimme an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Modulkoordination und weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

## § 41

### Verfahren des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss soll grundsätzlich in voller Besetzung tätig werden. Er ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen können mittels elektronischer Fernkommunikationsmittel erfolgen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können an der Abnahme von Prüfungen einschließlich der Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe teilnehmen.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sowie die beratend Teilnehmenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## Vierter Titel

**Abschlussnote, Studienende**

## § 42

## Anerkennung

(1) Studienleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen des in dieser Verordnung jeweils geregelten Studienganges nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Laufbahnprüfung vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Für die Feststellung der Anerkennung in Fällen ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung. Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Studienleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studienganges erbracht worden sind.

(3) Teilanerkennungen sind möglich.

(4) Über Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Werden Studienleistungen anerkannt, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird ein Vermerk über das Bestehen aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Prüfungszeugnis ist zulässig.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Lehrveranstaltungsinhalte, Umfang, Credits, Prüfungsbedingungen, Anzahl der Prüfungsversuche und Prüfungsergebnisse.

(7) Anträge auf Anerkennung werden innerhalb von vier Monaten nach Antragsstellung bearbeitet.

## § 43

## Anrechnung

Außerhalb von Einrichtungen nach § 42 Abs. 1 und 2 erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf das Studium angerechnet, wenn sie den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes überprüft worden sind.

## § 44

## Bildung der Abschlussnote

(1) Die Bildung der Abschlussnote bestimmt sich nach den besonderen Bestimmungen.

(2) Die Abschlussnote wird mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma ausgewiesen. Eine Rundung findet nicht statt.

(3) Die Abschlussnote wird durch die ECTS-Note ergänzt:

|                  |            |
|------------------|------------|
| A = die besten   | 10 Prozent |
| B = die nächsten | 25 Prozent |
| C = die nächsten | 30 Prozent |
| D = die nächsten | 25 Prozent |
| E = die nächsten | 10 Prozent |

Bei der Ermittlung der ECTS-Note werden die Ergebnisse des aktuellen zu graduierenden Jahrgangs und der zwei vorangegangenen Jahre berücksichtigt.

#### § 45

##### Zeugnis

(1) Nach erfolgreichem Studienabschluss erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung nach dem Muster in Anlage 1.

(2) Die Notenangaben erfolgen unter Angabe der Credits. Die Gewichtung der Studienleistungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe der Credits bescheinigt.

(3) Das Zeugnis enthält eine Bescheinigung, dass die Absolventin oder der Absolvent die jeweilige Laufbahnbefähigung besitzt.

(4) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

#### § 46

##### Bachelorabschluss

(1) Nach erfolgreichem Studienabschluss verleiht die Hochschule mit der Bachelorurkunde nach dem Muster der Anlage 2 den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Der Bachelorgrad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Grad verliehen. Er befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Masterstudiums.

(3) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

#### § 47

##### Diploma Supplement

Zusätzlich zum Zeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

## § 48

### Studienende

Das Studium endet im Falle des Bestehens mit Abschluss des Semesters, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Werden im Einzelfall Studienleistungen erst nach Ablauf der Regelstudienzeit erbracht, so endet das Studium mit Übergabe der Bachelorurkunde. Werden im Einzelfall Studienleistungen erst nach Ablauf der Regelstudienzeit erbracht und wurde die oder der Studierende fest einer nachfolgenden Studiengruppe zugeteilt, gilt Satz 1 entsprechend. Die Studienordnung kann vorsehen, dass das Studium vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt mit Übergabe der Bachelorurkunde endet.

## § 49

### Endgültiges Nichtbestehen

Sind Studium und Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die oder der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Die Einstellungsbehörde erhält eine Kopie.

## DRITTER TEIL

### **Besondere Bestimmungen für Vorbereitungsdienste in der Fachrichtung allgemeine Verwaltung**

#### Erster Abschnitt

### **Besondere Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Arts Public Administration**

#### Erster Titel

### **Allgemeines**

## § 50

### Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde ist diejenige Behörde, die über die Einstellung entscheidet.

## § 51

### Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörde ist diejenige Behörde, die die Ausbildung durchführt.

(2) Ausbildungsbehörden bedürfen der Zulassung durch das für die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zuständige Fachministerium. Die Zulassung ist zu erteilen, sofern die Anforderungen nach den §§ 52 und 53 erfüllt sind oder aufgrund des Zulassungsantrages zu erwarten ist, dass die Anforderungen erfüllt werden.

(3) Die Einstellungsbehörde soll zugleich die Funktion der Ausbildungsbehörde übernehmen. In der unmittelbaren Landesverwaltung kann die oberste Dienstbehörde die Ausbildungsbehörde abweichend von Satz 1 bestimmen.

(4) Bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die Einstellungsbehörde die Ausbildungsbehörde. Sie bedürfen keiner Zulassung nach Abs. 2.

## § 52

### Anforderungen an Ausbildungsbehörden

Die Ausbildungsbehörde muss nach Art und Einrichtung für die Ausbildung und Prüfung geeignet sein. Sie muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Ausbildung den allgemeinen Grundsätzen der praktischen Studienabschnitte entspricht,
2. die Ausbildung den besonderen Grundsätzen der praktischen Studienabschnitte entspricht,
3. die Ausbildung in den Ausbildungsbereichen der praktischen Studienabschnitte selbst oder im Wege der Kooperation erfolgt, und
4. die Praxismodulprüfung ordnungsgemäß erfolgt.

## § 53

### Praxisausbilderinnen und -ausbilder, Ausbildungsleitung

(1) Mit der Ausbildung der Studierenden in den praktischen Studienabschnitten sollen Bedienstete betraut werden, die die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzen sowie fachlich und persönlich geeignet sind (Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder). Die Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder sollen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeit anleiten und die allgemeinen und besonderen Grundsätze der praktischen Studienabschnitte umsetzen. Sie sollen den Studierenden ihrer Laufbahn entsprechend unter den betrieblichen Bedingungen Aufgaben zuweisen, die diese möglichst vollständig und selbstständig erledigen können. Dabei sollen sie fachübergreifend problem- und lösungsorientiertes Arbeiten vermitteln.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine besonders geeignete Person zur Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die Ausbildung der Studierenden in den praktischen Studienabschnitten. Sie führt regelmäßig Besprechungen mit den Studierenden und den Praxisausbilderinnen und Praxisausbildern und berät sie in Fragen der praktischen Ausbildung.

(3) Das Nähere regelt die Studienordnung.

## § 54

### Dienstbezeichnung

Die zur Beamtin oder zum Beamten auf Widerruf ernannten Studierenden führen die Dienstbezeichnung Inspektoranwärterin oder Inspektoranwärter.

## § 55

### Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes

Für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung, die von ihrer obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zum Studium nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zugelassen worden sind, gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des ersten bis dritten Teils dieser Verordnung entsprechend. Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften über das Einstellungsverfahren, über die Einstellungsbehörden und Ausbildungsbehörden, über die Dienstbezeichnung, über die Anrechnung förderlicher Zeiten, über die Befähigung für den mittleren Dienst sowie über den Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis.

## § 56

## Privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis

(1) Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes können das Studium und der Vorbereitungsdienst auch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis erfolgen, wenn die Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zu den Laufbahnen des gehobenen Dienstes nach dem Hessischen Beamtengesetz nachgewiesen werden und sofern die einstellende Behörde hieran ein dienstliches Interesse hat.

(2) Sofern das Studium in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen wurde, wird das dienstliche Interesse nach Abs. 1 angenommen und das Studium in dem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wird zum Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis.

## Zweiter Titel

## Studienrahmen und Grundsätze

## § 57

## Studienverlauf

(1) Die theoretischen Studienabschnitte umfassen mindestens drei Semester.

(2) Der Studienverlauf gliedert sich wie folgt:

## Semester 1

|                                                                                     |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Theoretischer Studienabschnitt<br>(einschließlich Einführungspraktikum von 4 Tagen) | 6 Monate |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------|

## Semester 2

|                                               |          |
|-----------------------------------------------|----------|
| Praktischer Studienabschnitt<br>(Praktikum 1) | 3 Monate |
|-----------------------------------------------|----------|

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| Theoretischer Studienabschnitt | 3 Monate |
|--------------------------------|----------|

## Semester 3

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| Theoretischer Studienabschnitt | 3 Monate |
|--------------------------------|----------|

|                                               |          |
|-----------------------------------------------|----------|
| Praktischer Studienabschnitt<br>(Praktikum 2) | 3 Monate |
|-----------------------------------------------|----------|

## Semester 4

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| Theoretischer Studienabschnitt | 3 Monate |
|--------------------------------|----------|

|                                               |          |
|-----------------------------------------------|----------|
| Praktischer Studienabschnitt<br>(Praktikum 3) | 3 Monate |
|-----------------------------------------------|----------|

## Semester 5

|                                                           |          |
|-----------------------------------------------------------|----------|
| Praktischer Studienabschnitt<br>(Fortsetzung Praktikum 3) | 3 Monate |
|-----------------------------------------------------------|----------|

|                                                                                |          |
|--------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Theoretischer Studienabschnitt                                                 | 3 Monate |
| Semester 6                                                                     |          |
| Praktischer Studienabschnitt<br>(Praktikum 4)                                  | 3 Monate |
| Theoretischer Studienabschnitt / Praktischer Studienabschnitt<br>(Praktikum 5) | 3 Monate |
| Bachelorthesis – Thesis                                                        |          |
| Bachelorthesis – Kolloquium                                                    |          |

(3) Mindestens 90 Credits müssen in Modulen mit rechtswissenschaftlichen Schwerpunkten erworben werden.

## § 58

### Theoretische Studienabschnitte

(1) Die theoretischen Studienabschnitte umfassen mindestens die folgenden Studieninhalte:

1. Studienbereich Rechtswissenschaften mit den Schwerpunktbereichen Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht, Grundlagen des Privatrechts, Dienstrecht,
2. Studienbereich Verwaltungswissenschaften mit den Schwerpunktbereichen Verwaltungslehre, Informations- und Kommunikationstechnik, Verwaltungsinformatik,
3. Studienbereich Wirtschaftswissenschaften mit den Schwerpunktbereichen Betriebswirtschaftslehre, öffentliche Finanzwirtschaft und Volkswirtschaftslehre,
4. Studienbereich Sozialwissenschaften mit den Schwerpunktbereichen Soziologie, Politikologie und Sozialpsychologie.

Der Anteil dieser Studieninhalte ist in den Modulkarten auszuweisen.

(2) Der Anteil der rechtswissenschaftlichen Studieninhalte umfasst mindestens die Hälfte des Gesamtumfangs.

(3) Pflichtmodulbereiche und die auf sie entfallenden Credits sind:

|                                                  |              |
|--------------------------------------------------|--------------|
| 1. Verwaltungshandeln                            | 33,0 Credits |
| 2. Ökonomisches Handeln                          | 22,0 Credits |
| 3. Methoden                                      | 13,5 Credits |
| 4. Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung | 7,0 Credits  |
| 5. Soziologie und Psychologie                    | 5,5 Credits  |

(4) Pflichtmodule sind:

1. Verwaltungshandeln 1 bis 4,
2. Ökonomisches Handeln 1 bis 4,

3. Methoden 1 bis 2,
4. Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung 1 und 2,
5. Soziologie und Psychologie.

(5) Wahlpflichtmodulbereiche und Wahlpflichtmodule sind:

1. Recht und soziale Sicherung,
2. Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik.

Auf die Wahlpflichtmodulbereiche entfallen insgesamt 9,0 Credits. Die Wahlpflichtmodule unterteilen sich in Teilmodule. Der Umfang und die Anzahl der Teilmodule bestimmt sich nach der Studienordnung, wobei die Studierenden aus jedem Wahlpflichtmodulbereich mindestens ein Teilmodul zu wählen haben.

(6) Das Nähere regelt die Studienordnung.

## § 59

### Besondere Grundsätze und Studieninhalte der praktischen Studienabschnitte

(1) Die praktischen Studienabschnitte (Praxismodul) bestehen aus fünf Praktika und bilden gemeinsam ein Praxismodul. Das Praxismodul ist ein Pflichtmodul. Auf das Praxismodul entfallen 78 Credits.

(2) Die Studierenden sollen

1. die wesentlichen Aufgaben ihrer Verwaltung und die dabei zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen-, verstehen und anwenden lernen,
2. die verwaltungsmäßigen, betrieblichen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge erkennen,
3. mit der Organisation und den Arbeitsabläufen und -zusammenhängen ihrer Ausbildungsbehörde vertraut sein,
4. an Beispielen den Aufbau und die Aufgaben der Verwaltungseinheit erkennen, Arbeitsabläufe und Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung verstehen und umsetzen,
5. Verwaltungsvorgänge mit rechtlichem oder wirtschaftlichem Schwerpunkt selbstständig bearbeiten, und
6. im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern deren Anliegen aufnehmen und kunden- und serviceorientiert bearbeiten.

Dabei soll auch Gelegenheit zum selbstständigen Vortrag, der Verhandlungsführung und der Sitzungsleitung gegeben werden. Zu Verhandlungen, Besprechungen, Ortsbesichtigungen oder Sitzungen von Vertretungskörperschaften und Ausschüssen sollen sie nach Möglichkeit hinzugezogen werden.

## § 60

### Verantwortlichkeit im Rahmen der praktischen Studienabschnitte

Für die Planung, Leitung und Durchführung der praktischen Studienabschnitte ist die Ausbildungsbehörde verantwortlich. Die Ausbildungsbehörde und die Hochschule arbeiten mit



dem Ziel zusammen, die Ausbildungsinhalte der theoretischen und der praktischen Studienabschnitte aufeinander abzustimmen.

## § 61

### Ausbildungsbereiche der praktischen Studienabschnitte

(1) Während der praktischen Studienabschnitte sollen die Studierenden in folgenden Bereichen ausgebildet werden:

1. Allgemeine Verwaltung (einschließlich Finanz- und Personalmanagement),
2. Leistungsverwaltung,
3. Eingriffs- und Ordnungsverwaltung.

(2) Der Ausbildungsbereich nach Abs. 1 Nr. 1 ist obligatorisch, er dauert mindestens sechs Monate.

(3) Ein Teil der praktischen Studienabschnitte kann in Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde im Ausland, einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, bei einem Betrieb der Privatwirtschaft oder einem Verband absolviert werden.

## § 62

### Praxismodulprüfung

(1) Als Praxismodulprüfung ist durch die Studierenden über die Praktika 1 bis 3 zum Abschluss des Praktikums 3 ein Erfahrungsbericht mit Bezugnahme auf ein konkretes verwaltungsbezogenes Problem anzufertigen und der Ausbildungsbehörde sowie der Hochschule vorzulegen. Der Erfahrungsbericht dokumentiert die Auseinandersetzung mit einem konkreten verwaltungsbezogenen Problem, mit dem die oder der Studierende im Verlaufe der Praktika betraut war. Die oder der Studierende dokumentiert mit dem Erfahrungsbericht die Problemlage, die theoretischen und praktischen Begründungen des Lösungsansatzes sowie den konkreten eigenen Leistungsbeitrag im Rahmen des gewählten Vorgehens.

(2) Der Erfahrungsbericht wird von der Ausbildungsleitung der Ausbildungsbehörde und einer oder einem hauptamtlich Lehrenden der Hochschule bewertet. Die Ausbildungsleitung kann an ihrer oder seiner statt eine andere geeignete Bedienstete oder einen anderen geeigneten Bediensteten der Ausbildungsbehörde bestimmen. Die oder der hauptamtlich Lehrende wird vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Der Erfahrungsbericht ist mit der oder dem Studierenden zu besprechen. Die Besprechung kann mittels elektronischer Fernkommunikationsmittel erfolgen.

(4) Wird die Praxismodulprüfung nicht bestanden, entscheidet eine zusätzliche mündliche Prüfung über das Bestehen des Praxismoduls. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Praktika 4 und 5 erfolgt eine Leistungsbewertung mit bestanden oder nicht bestanden.

(6) Das Nähere regelt die Studienordnung.

## § 63

### Besondere Prüfungen

(1) Die folgenden Teilmodule schließen mit einer jeweils gemeinsamen zentralen Prüfung ab:

1. Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung 2: Politische Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 2, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen 2 (2. Semester),
2. Verwaltungshandeln 2: Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes (2. Semester),
3. Ökonomisches Handeln 2: Flexibles Finanzmanagement, Organisationsmanagement, Marketing (3. Semester),
4. Verwaltungshandeln 4: Verwaltungsentscheidungen mit und ohne Eingriffscharakter (4. Semester),
5. Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfeleistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (4. Semester).

(2) Mindestens eine Modul- oder Teilmodulprüfung ist als mündliche Prüfung auszugestalten und hat einen der Schwerpunktbereiche nach § 58 Abs. 1 Satz 1 zu betreffen.

(3) Aus den Schwerpunktbereichen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 sind mindestens drei Modul- oder Teilmodulprüfungen als Klausuren auszugestalten. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils mindestens vier Zeitstunden. Mindestens eine Klausur wird mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt und in Form einer juristischen Fallbearbeitung gestellt.

#### § 64

##### Thesismodul, Thesis

(1) Zur Thesis ist zugelassen, wer mindestens neun Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und liegt im sechsten Semester.

(3) Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll grundsätzlich durch die Ausbildungsbehörde aus ihren Reihen vorgeschlagen werden. Schlägt die Ausbildungsbehörde keine Zweitgutachterin oder keinen Zweitgutachter vor, erfolgt die Bestimmung eigenständig durch den Prüfungsausschuss.

(4) Für das Thesismodul werden zwölf Credits vergeben.

#### Dritter Titel

### **Studienabschluss, Prüfungen**

#### § 65

##### Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören als weitere stimmberechtigte Mitglieder jeweils eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender aus den Pflichtmodulbereichen an.

#### § 66

##### Anrechnung förderlicher Zeiten

Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertiger beruflicher Tätigkeiten können im Ausnahmefall bis zu zwölf Monate auf die Studiendauer angerechnet werden. Die Anrechnung kann widerrufen werden, wenn das Ausbildungsziel gefährdet erscheint.

## § 67

## Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

|                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| Theoretische Studienabschnitte             | 70 Prozent |
| Thesis                                     | 15 Prozent |
| Kolloquium zur Thesis                      | 5 Prozent  |
| Praktische Studienabschnitte (Praxismodul) | 10 Prozent |

(2) Die Note der theoretischen Studienabschnitte wird gewichtet nach folgendem Schema gebildet. Aus den Teilmodulnoten wird die jeweilige Modulnote gebildet. Aus den Modulnoten wird die Note des jeweiligen Pflichtmodulbereichs beziehungsweise des jeweiligen Wahlpflichtmodulbereichs gebildet. Aus den Noten der Pflichtmodulbereiche und des Wahlpflichtmodulbereichs wird die Note der theoretischen Studienabschnitte gebildet. § 21 gilt entsprechend. Die Noten der zentralen Prüfungen werden doppelt gewichtet.

## § 68

## Zeugnis

Im Zeugnis wird ausgewiesen, dass der Anteil der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile an der Abschlussnote mehr als 50 Prozent beträgt.

## § 69

## Befähigung für den mittleren Dienst

(1) Hat die oder der Studierende die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden, jedoch jeweils mindestens ausreichende Leistungen in den Modulen Methoden 1 und den Teilmodulen 2.1 und 2.2, Verwaltungshandeln 1 bis 4, Ökonomisches Handeln 1 bis 3, Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung 1 und 2, Soziologie und Psychologie sowie die Praktika 1 bis 3 erbracht, so kann auf Antrag eine mündliche Nachprüfung erfolgen. Bei Bestehen dieser Nachprüfung wird durch den Prüfungsausschuss die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuerkannt. Die Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Dienst in der allgemeinen Verwaltung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung Verwaltungswirtin oder Verwaltungswirt zu führen.

(2) In der Nachprüfung soll die oder der Studierende eine fallbezogene Aufgabenstellung aus einem Praktikumsbereich bearbeiten und dabei unter Beweis stellen, dass sie oder er einen komplexen Sachverhalt unter Anwendung methodischer Kenntnisse praxisbezogen und bürgerorientiert analysieren, fachlich beurteilen und Lösungen aufzeigen kann. Die praktische Aufgabe soll Ausgangspunkt für die praktische Prüfung sein, in der die oder der Studierende zeigen soll, dass sie oder er Arbeitsergebnisse bürgerorientiert darstellen und in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren kann.

(3) Die praktische Aufgabe wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Ausbildungsschwerpunktes festgelegt. Die oder der Vorsitzende bestimmt auch, welche Mitglieder des Prüfungsausschusses die Bearbeitung der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden beaufsichtigen und das Prüfungsgespräch führen.

(4) Die Nachprüfung ist in Form einer Einzelprüfung durchzuführen. Die Nachprüfung einschließlich der Bearbeitungszeit von 30 Minuten für die praktische Aufgabe soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Der Prüfungsausschuss bewertet die sachgerechte und rechtmäßige

Lösung der Aufgabe, die bürgerorientierte Darstellung und die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der oder des Studierenden.

## Zweiter Abschnitt

### **Besondere Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Arts Digitale Verwaltung**

#### § 70

##### Anwendbare Vorschriften

- (1) Die §§ 50 bis 53, 55 und 56 gelten entsprechend.
- (2) § 57 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. 91 Credits müssen in Modulen mit rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Studieninhalten erworben werden.
- (3) § 59 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ergänzend zu § 59 Abs. 2 Satz 1 auch die informationstechnologischen und datenverarbeitungsbezogenen Zusammenhänge, Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten umfasst sind und die Studierenden ergänzend die Auswirkungen von Veränderungsprozessen auf Arbeitsabläufe und Beschäftigte erkennen sollen (Mitarbeiterorientierung).
- (4) § 60 gilt entsprechend.
- (5) § 62 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Erfahrungsbericht mit Bezugnahme auf die digitale Lösung des konkreten verwaltungsbezogenen Problems anzufertigen ist.
- (6) § 64 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Thesis zugelassen ist, wer mindestens acht Pflichtmodule erfolgreich absolviert hat.
- (7) Die §§ 65 und 66 gelten entsprechend.
- (8) § 67 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass keine doppelte Gewichtung der zentralen Prüfungen erfolgt.

#### § 71

##### Dienstbezeichnung

Die zur Beamtin oder zum Beamten auf Widerruf ernannten Studierenden führen die Dienstbezeichnung Inspektoranwärterin (Digitale Verwaltung) oder Inspektoranwärter (Digitale Verwaltung).

#### § 72

##### Studieninhalte und Studienrahmen

- (1) Das Studium umfasst mindestens die folgenden Studieninhalte:
  1. Studienbereich Verwaltungswissenschaften mit den Schwerpunktbereichen Rechtswissenschaften, Verwaltungslehre, Wirtschaftswissenschaften sowie Sozialwissenschaften;
  2. Studienbereich Informatik und Technikwissenschaften mit den Schwerpunktbereichen Informations- und Kommunikationstechnik, IT-Sicherheit, Datenbankenmanagement sowie Verwaltungsinformatik.

Der Anteil dieser Studieninhalte ist in den Modulkarten auszuweisen.

(2) Der Anteil der rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Studieninhalte umfasst mindestens die Hälfte des Gesamtumfangs.

(3) Pflichtmodulbereiche und die auf sie entfallenden Credits sind:

|                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| 1. Verwaltung und Recht         | 19,0 Credits |
| 2. Mensch und Management        | 13,0 Credits |
| 3. Digitalisierung und Prozesse | 21,5 Credits |
| 4. Informatik und Technik       | 18,0 Credits |
| 5. Methoden                     | 12,5 Credits |

(4) Pflichtmodule sind:

1. Verwaltung und Recht 1 bis 2,
2. Mensch und Management 1 bis 2,
3. Digitalisierung und Prozesse 1 bis 3,
4. Informatik und Technik 1 bis 3,
5. Methoden 1 bis 2.

(5) Wahlpflichtmodulbereiche und Wahlpflichtmodule sind

1. Informatik, Technik und Digitalisierung,
2. Verwaltungswissenschaften.

Auf die Wahlpflichtmodulbereiche entfallen insgesamt 6,0 Credits. Die Wahlpflichtmodule unterteilen sich in Teilmodule. Der Umfang und die Anzahl der Teilmodule bestimmt sich nach der Studienordnung, wobei die Studierenden aus jedem Wahlpflichtmodulbereich mindestens ein Teilmodul zu wählen haben.

(6) Das Nähere regelt die Studienordnung.

### § 73

#### Ausbildungsbereiche der praktischen Studienabschnitte

(1) Während der praktischen Studienabschnitte sind die Studierenden in folgenden Bereichen auszubilden:

1. Allgemeine Verwaltung (einschließlich Finanz- und Personalmanagement),
2. Organisation,
3. Datenverarbeitung und Informationstechnologie.

(2) Der Ausbildungsbereich nach Abs. 1 Nr. 1 dauert mindestens sechs Monate. Die Ausbildungsbereiche nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 dauern gemeinsam mindestens sechs Monate.

(3) § 61 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 74

### Besondere Studienleistungen

(1) Die folgenden Teilmodule schließen mit jeweils einer gemeinsamen großen Klausur ab:

1. Verwaltung und Recht: Grundlagen des Verwaltungsrechts (VR 1.1) und Digitalisierungsrecht (VR 1.3),
2. Digitalisierung und Prozesse: Grundlagen Prozessmanagement und -organisation (DP 1.3) und Projektmanagement (DP 1.5),
3. Informatik und Technik: Anforderungs- und Schnittstellenmanagement (IT 2.2) und IT-Sicherheit (IT 2.3),
4. Digitalisierung und Prozesse: Wissensmanagement (DP 3.2) und Controlling (DP 3.3).

Für die Bearbeitung stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung. Die Klausur nach Satz 1 Nr. 1 wird mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt und in Form einer juristischen Fallbearbeitung gestellt. Die Klausuren müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten bewertet sein, damit das jeweilige Teilmodul erfolgreich abgeschlossen ist.

(2) Mindestens eine Teilmodulprüfung aus dem Pflichtmodulbereich nach § 72 Abs. 3 Nr. 2 wird als mündliche Prüfung erbracht. Sie muss mit mindestens fünf Punkten bewertet sein, damit das Teilmodul erfolgreich abgeschlossen ist.

## VIERTER TEIL

### **Besondere Bestimmungen für Vorbereitungsdienste in der Fachrichtung Polizei**

#### Erster Abschnitt

#### **Polizeipraktikantinnen und Polizeipraktikanten**

## § 75

### Einstellung

Für ein Praktikum nach § 108 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes kann unbeschadet der Aufnahmevoraussetzungen nach anderen Vorschriften auch eingestellt werden, wer ohne Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren nach § 6 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2022 (ABl. S. 670), an einer Fachoberschule zugelassen werden kann. Die oberste Polizeibehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen.

## § 76

### Ausbildung

Die Ausbildung an der Fachoberschule erfolgt nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen in der zweijährigen Organisationsform A. Sie gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte. Jeder Ausbildungsabschnitt dauert zwei Halbjahre. Wird eine einschlägig anerkannte Berufsausbildung nachgewiesen, erfolgt die Ausbildung in der einjährigen Organisationsform B.

## § 77

### Zusatzpraktika während der Schulferien

Soweit während der Schulferien kein Urlaub in Anspruch genommen wird, legt die Ausbildungsstelle zusätzliche Praktika fest. Sie sind nicht Bestandteil der Fachoberschulausbildung.

## Zweiter Abschnitt

### **Besondere Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Arts Schutzpolizei**

#### Erster Titel

#### **Allgemeines**

## § 78

### Ergänzendes Ziel, ergänzende Pflichten

(1) Neben den Zielen nach § 2 Abs. 2 soll das Studium die körperliche Leistungsfähigkeit fördern.

(2) Die Studierenden haben die Verpflichtung, während des Studiums die Grundlagen ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit für den gehobenen Polizeivollzugsdienst durch sportliche Betätigung zu erhalten und auszubauen.

## § 79

### Praxiseinsatz, Waffen

(1) Während des Studiums können die Studierenden bei polizeilichen Maßnahmen aus besonderen Anlässen auf Weisung der obersten Polizeibehörde im Benehmen mit dem Dekanat eingesetzt werden. Die Erfordernisse des Studiums und der jeweilige Ausbildungsstand sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Soweit Studierende bereits alle Module absolviert haben, jedoch noch einzelne Prüfungen zu absolvieren haben, und sie bereits zu einer anderen Behörde versetzt oder abgeordnet wurden, können sie bei dieser Behörde im regulären Dienst eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt im Benehmen mit dem Dekanat. Die Erfordernisse des Studiums und der jeweilige Ausbildungsstand sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Während der praktischen Studienabschnitte sowie in Fällen der Abs. 1 und 2 sind die Studierenden befugt, dienstlich zugelassene Waffen zu führen, sofern ihnen die Berechtigung zum Führen dieser Waffen nach einem entsprechenden Leistungsnachweis erteilt worden ist und das Führen der Waffen für die praktischen Studienabschnitte erforderlich ist. Die Waffen dürfen nur in Ausübung des Dienstes geführt werden. Die mit dem Tragen der Waffen verbundenen Befugnisse und die Aufbewahrung der Waffen werden durch Verwaltungsvorschriften der obersten Polizeibehörde geregelt. Sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit dem Führen und dem Einsatz von Waffen bleiben unberührt.

## § 80

### Dienstbezeichnung

Die zur Beamtin oder zum Beamten auf Widerruf ernannten Studierenden führen die Dienstbezeichnung Polizeikommissar-Anwärterin oder Polizeikommissar-Anwärter.

## Zweiter Titel

**Studienrahmen und Grundsätze**

## § 81

## Studienverlauf

Der Studienverlauf gliedert sich wie folgt:

|                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| Theoretischer Studienabschnitt einschließlich Orientierungspraktikum | 20 Wochen |
| Studienabschnitt 2                                                   |           |
| Grundlagentraining                                                   | 19 Wochen |
| Grundlagenpraktikum                                                  | 12 Wochen |
| Studienabschnitt 3                                                   |           |
| Theoretischer Studienabschnitt                                       | 20 Wochen |
| Aufbaupraktikum                                                      | 4 Wochen  |
| Studienabschnitt 4                                                   |           |
| Theoretischer Studienabschnitt                                       | 20 Wochen |
| Studienabschnitt 5                                                   |           |
| Training Ermittlungsverfahren                                        | 2 Wochen  |
| Fachpraktikum                                                        | 22 Wochen |
| Training für den Einsatz in geschlossenen Einheiten                  | 2 Wochen  |
| Thesismodul – Thesis                                                 | 6 Wochen  |
| Studienabschnitt 6                                                   |           |
| Theoretischer Studienabschnitt                                       | 20 Wochen |
| Thesismodul – Kolloquium                                             |           |

## § 82

## Studieninhalte der theoretischen Studienabschnitte

(1) Das Studium umfasst mindestens die folgenden Studieninhalte:

1. Studienbereich Rechtswissenschaften mit den Schwerpunktbereichen Staats- und Verfassungsrecht, Polizei- und Verwaltungsrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Eingriffsrecht, Öffentliches Dienstrecht und Verkehrsrecht,
2. Studienbereich Polizei- und Kriminalwissenschaften mit den Schwerpunktbereichen Einsatzlehre, Führungslehre, Kriminalistik und Kriminologie, Verkehrslehre,



3. Studienbereich Informationstechnik mit den Schwerpunktbereichen Technik, Wissenschaft, Cyberkriminalistik,
4. Studienbereich Sozialwissenschaften mit den Schwerpunktbereichen Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie, Berufsethik,
5. Allgemeinwissenschaftlicher Studienbereich mit den Schwerpunktbereichen Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, Informationstechnik, Fremdsprachen, Betriebswirtschaftslehre,
6. Studienbereich der Physischen Grundlagen polizeilichen Handelns: Sport und Einsatztraining.

Der Anteil der Schwerpunktbereiche ist in den Modulkarten auszuweisen.

(2) Pflichtmodule sind:

1. Wissenschaftliche Grundlagen,
2. Polizei in Staat und Gesellschaft,
3. Rechtliche Grundlagen und polizeiliche Standardsituationen (Teilmodule 1 und 2),
4. Polizeiliche Lage/Erster Angriff,
5. Verkehrssicherheit I und II,
6. Physische Grundlagen I bis IV (einschließlich polizeilichem Zwang und Fremdsprachen),
7. Polizeiliche Kommunikation und Interaktion,
8. Kriminalität und Gesellschaft,
9. Besondere Einsatzlagen I und II,
10. Ermittlungsverfahren (Teilmodule 1 und 2),
11. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Organisation,
12. Polizei und Kriminalität im internationalen Kontext, grenzüberschreitende Kriminalität, Fremdsprachen,
13. Besondere Kriminalitätsphänomene und ihre eingriffsrechtliche Bewältigung,
14. Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens und Thesisvorbereitung.

Lehrveranstaltungen in den Studiengängen Schutzpolizei und Kriminalpolizei können gemeinsam durchgeführt werden.

(3) Ein Wahlpflichtmodul ist zu wählen aus folgenden Bereichen:

1. Berufsethik,
2. Kriminalwissenschaften,
3. Analyse polizeilicher Lagen und Projekte in Zusammenarbeit mit dem polizeilichen Einzeldienst,
4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,

5. Recht,
6. Sozialwissenschaften und Polizei,
7. Verkehrssicherheit,
8. Psychologie und Polizei,
9. Ausbildung zur Übungsleiterin – C – Breitensport oder zum Übungsleiter – C – Breitensport,
10. Einsatztraining,
11. Informationstechnik,
12. Führungslehre,
13. Vorbereitung auf den Test Cambridge First Certificate in English,
14. Diversität und interkulturelle Kompetenzen.

(4) Das Nähere regelt die Studienordnung.

### § 83

#### Besondere Grundsätze und Studieninhalte der praktischen Studienabschnitte

(1) Pflichtmodule sind:

1. Orientierungspraktikum,
2. Grundlagentraining Praktische Einsatzlehre,
3. Grundlagentraining Schießausbildung,
4. Grundlagentraining Physische Grundlagen (Sport und Einsatztraining),
5. Grundlagentraining Praktischer Polizeidienst,
6. Grundlagenpraktikum Polizeilicher Einzeldienst,
7. Aufbaupraktikum mit Schwerpunkt Verkehrspolizeiliche Tätigkeiten,
8. Training Bearbeitung von Ermittlungsverfahren/Durchführung von Vernehmungen,
9. Fachpraktikum Reviere und Stationen, Ermittlungsgruppen und Fachkommissariate,
10. Training für den Einsatz in geschlossenen Einheiten.

Lehrveranstaltungen in den Studiengängen Schutzpolizei und Kriminalpolizei können gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Bis zu drei Wochen des Fachpraktikums können beim Bund, in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland absolviert werden, soweit hierdurch das Studienziel nicht gefährdet wird. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde können in begründeten Fällen zur individuellen sportlichen Weiterentwicklung einer Athletin oder eines Athleten im Rahmen der Förderung des Spitzensports bis zu 50 Prozent beim Bund oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden.

(3) Das Nähere regelt die Studienordnung.

#### § 84

##### Verantwortlichkeit des Fachbereichs im Rahmen der praktischen Studienabschnitte, Ausbildungsleitung

(1) Für die Planung und Leitung der praktischen Studienabschnitte ist der Fachbereich verantwortlich.

(2) Für diese Aufgaben wird am Fachbereich eine Ausbildungsleitung eingerichtet und eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes zu deren Leitung (Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter) bestellt.

(3) Die Ausbildungsleitung bestimmt Polizeibehörden mit deren Einvernehmen als Ausbildungsbehörden und bestimmt geeignete Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder mit deren Zustimmung und im Einvernehmen mit ihrer Behörde aus. Die Ausbildungsbehörde weist sie ein und unterstützt sie.

(4) Die Planung erfolgt in Abstimmung mit den Ausbildungsbehörden. Die Ausbildungsleitung überwacht insbesondere die Ausbildung der Studierenden in den praktischen Studienabschnitten und stellt die erforderliche Koordination der Ausbildungsbehörden mit dem Fachbereich sicher.

(5) Ausbildungsbehörde und Fachbereich arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Ausbildungsinhalte der praktischen Studienabschnitte aufeinander abzustimmen.

(6) Die Ausbildungsleitung kann Aufgaben nach Abs. 3 und 4 auf hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs übertragen.

#### § 85

##### Verantwortlichkeit der Ausbildungsbehörden im Rahmen der praktischen Studienabschnitte

(1) Für die Durchführung der praktischen Studienabschnitte sind die Ausbildungsbehörden verantwortlich.

(2) Die Ausbildungsbehörde muss nach Art und Einrichtung für die Ausbildung und Prüfung geeignet sein. Sie muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Ausbildung den allgemeinen Grundsätzen der praktischen Studienabschnitte entspricht, und
2. die Ausbildung den besonderen Grundsätzen der praktischen Studienabschnitte entspricht.

(3) Mit der Durchführung der praktischen Studienabschnitte im Einzelfall sind Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder zu betrauen. § 53 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

#### § 86

##### Ausbildungsnachweise und Leistungsbewertungen im Rahmen der praktischen Studienabschnitte

(1) Die Ausbildungsleitung führt über die Ableistung der praktischen Studienabschnitte durch die Studierenden Ausbildungsnachweise nach der Studienordnung.

(2) Die Leistungen der oder des Studierenden während des praktischen Studienabschnitts sind durch die Praxisausbilderinnen oder Praxisausbilder zu bewerten (Leistungsbewertung) und durch diese mit den Studierenden zu erörtern sowie nach Abschluss des Moduls der Ausbildungsleitung zuzuleiten. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.

(3) Die Ausbildungsleitung nimmt die Ausbildungsnachweise und die Leistungsbewertungen zu den Prüfungsakten.

(4) Ergeben sich während der praktischen Studienabschnitte aufgrund des Verhaltens der oder des Studierenden Zweifel an der Eignung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst oder disziplinarrechtlich zu prüfende Sachverhalte, informieren die Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder in Textform auf dem Dienstweg die Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleitung informiert in Textform die für Disziplinarangelegenheiten zuständige Behörde. Satz 1 und 2 finden entsprechend Anwendung, wenn sich während der theoretischen Studienabschnitte aufgrund des Verhaltens der oder des Studierenden Zweifel an der Eignung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst oder disziplinarrechtlich zu prüfende Sachverhalte ergeben.

## § 87

### Besondere Prüfungen

(1) In der Studienordnung sind in fünf Modulen zentrale Klausuren vorzusehen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils mindestens drei Zeitstunden.

(2) Eine Klausur ist im Zwangsrecht (Voraussetzungen des Einsatzes der verschiedenen Zwangsmittel, insbesondere des unmittelbaren Zwangs) zu schreiben. Sie muss bestanden werden, damit das Modul erfolgreich abgeschlossen wird.

## § 88

### Thesis

(1) Zur Thesis ist zugelassen, wer die für die ersten vier Studienabschnitte vorgesehenen Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat oder die dafür vorgesehene Studienleistung noch nachholen oder wiederholen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen.

## § 89

### Modulübergreifende mündliche Prüfung

(1) Im letzten Studienabschnitt findet die modulübergreifende mündliche Prüfung statt. Sie wird als mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission abgenommen.

(2) In der Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte des letzten Studienabschnitts und die wesentlichen Inhalte des gesamten Studiums in ihren systematischen Zusammenhängen erfasst haben.

(3) Die Prüfung bezieht sich auf mindestens zwei Studienbereiche nach § 82 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. Die Prüfungskommission besteht aus zwei bis fünf Prüferinnen oder Prüfern, wobei zumindest die Studienbereiche nach Satz 1 repräsentiert sein müssen. Das Nähere, insbesondere die Auswahl der zu prüfenden Studienbereiche, regelt die Studienordnung.

(4) Die Prüfung erfolgt als Gruppenprüfung. Die Prüfungen und die Einzelleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(5) Die Prüfungskommission einigt sich auf eine Bewertung. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine einheitliche Note einigen, gelten die allgemeinen Regelungen zur Notenbildung.

(6) Die Prüfung muss mit mindestens fünf Punkten bewertet sein, damit das Studium erfolgreich abgeschlossen ist.

(7) Das Nähere, insbesondere die Dauer und den Ablauf der Prüfung, regelt die Studienordnung.

### Dritter Titel

## Studienabschluss, Prüfungen

### § 90

#### Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören als weitere stimmberechtigte Mitglieder jeweils eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender der Studienbereiche nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender der Studieninhalte nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 und ein Vertreter der Ausbildungsleitung an.

### § 91

#### Anrechnung förderlicher Zeiten

Eine Anrechnung förderlicher Zeiten nach § 6 Abs. 4 der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung ist möglich.

### § 92

#### Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

|                                                                  |            |
|------------------------------------------------------------------|------------|
| Theoretische und praktische Studienabschnitte (ohne Thesismodul) | 60 Prozent |
| Thesismodul                                                      | 20 Prozent |
| Zentrale Prüfungen zusätzlich                                    | 10 Prozent |
| Modulübergreifende mündliche Prüfung                             | 10 Prozent |

(2) Die Note der theoretischen und praktischen Studienabschnitte wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten gebildet.

### § 93

#### Qualifikationsstudium

(1) Für die Qualifikationsstudierenden nach § 18 Abs. 1 der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung gelten die Regelungen dieser Verordnung und der Studienordnung mit der Maßgabe, dass die Module, für die nach § 18 Abs. 5 der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung bereits hinreichend praktische Kenntnisse erworben wurden, nicht erfolgreich abgeschlossen werden müssen.

(2) Die Qualifikationsstudierenden stehen während der Module und Teilmodule, die ihnen angerechnet werden, unter Aufhebung der Abordnung den Stammdienststellen zur Verfügung.

(3) Die Qualifikationsstudierenden setzen nach erfolgreich abgeschlossenen Modulen eines Studienabschnitts ihr Studium im nächsten sich anschließenden theoretischen Studienabschnitt fort.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird Qualifikationsstudierenden Erholungsurlaub nur während der Zeit der Aufhebung der Abordnung gewährt.

(5) Zur Bildung der Abschlussnote werden lediglich die in den nicht nach Abs. 1 entfallenen Modulen erbrachten Leistungen herangezogen.

(6) Bestehen Qualifikationsstudierende eine Prüfung auch im Wiederholungsfall nicht, ist die Zulassung zum Qualifikationsstudium endgültig aufzuheben.

### Dritter Abschnitt

## **Besondere Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Arts Kriminalpolizei**

### § 94

#### Anwendbare Vorschriften

Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts finden entsprechend Anwendung, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

### § 95

#### Vertiefungsrichtungen

Der Studiengang Bachelor of Arts Kriminalpolizei wird mit den Vertiefungsrichtungen allgemeine Kriminalistik und Cyberkriminalistik angeboten.

### § 96

#### Dienstbezeichnung

Die zur Beamtin oder zum Beamten auf Widerruf ernannten Studierenden führen die Dienstbezeichnung Kriminalkommissar-Anwärterin oder Kriminalkommissar-Anwärter.

### § 97

#### Pflichtmodule der theoretischen Studienabschnitte

(1) Pflichtmodule beider Vertiefungsrichtungen sind:

1. Wissenschaftliche Grundlagen,
2. Polizei in Staat und Gesellschaft,
3. Rechtliche Grundlagen und polizeiliche Standardsituationen (Teilmodule 1 und 2),
4. Polizeiliche Lage/Erster Angriff,
5. Polizeiliche Kommunikation und Interaktion,
6. Kriminalitätskontrolle I und II,

7. Bearbeitung von Ermittlungsverfahren,
8. Besondere Einsatzlagen I und II,
9. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Organisation,
10. Polizei und Kriminalität im internationalen Kontext, grenzüberschreitende Kriminalität, Fremdsprachen,
11. Besondere Kriminalitätsphänomene und ihre eingriffsrechtliche Bewältigung (Teilmodule 1 und 2),
12. Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens und Thesisvorbereitung.

(2) Ergänzende Pflichtmodule sind in der Vertiefungsrichtung allgemeine Kriminalistik:

1. Physische Grundlagen I bis IV (einschließlich polizeilichem Zwang und Fremdsprachen),
2. Kriminalität im Zusammenhang mit neuen Medien/Verdeckte Informationsbeschaffung.

(3) Ergänzende Pflichtmodule sind in der Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik:

1. Physische Grundlagen I bis III (einschließlich polizeilichem Zwang und Fremdsprachen),
2. Physische Grundlagen IV und Fallstudie zur Digitalen Ermittlung und Forensik,
3. Cyberkriminalität und verdeckte Informationsbeschaffung.

## § 98

### Pflichtmodule der praktischen Studienabschnitte

Die Pflichtmodule entsprechen den Pflichtmodulen des Studiengangs Schutzpolizei mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Moduls nach

1. § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 das Modul Aufbaupraktikum Landeskriminalamt und nichtpolizeiliche Behörden, und
2. § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 das Modul Fachpraktikum Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft tritt.

## § 99

### Besondere Studienleistungen

Ergänzend zu § 87 Abs. 2 muss eine Klausur im Modul Polizeiliche Lage/Erster Angriff der Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik geschrieben werden. Diese muss bestanden werden, damit das Modul erfolgreich abgeschlossen wird.

## FÜNFTER TEIL

### Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

#### § 100

##### Übergangsvorschriften

(1) Für Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts Public Administration für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung, die ihr Studium vor dem 1. Januar 2026 aufgenommen haben, findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration vom 30. August 2022 (StAnz. S. 1050) in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2) Für Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts Digitale Verwaltung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung, die ihr Studium vor dem 1. Januar 2026 aufgenommen haben, findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung vom 30. August 2022 (StAnz. S. 1068) in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(3) Für Studierende der Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ im gehobenen Polizeivollzugsdienst, die ihr Studium vor dem 1. Januar 2026 aufgenommen haben, findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ vom 30. August 2022 (StAnz. S. 1030) in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(4) Die Bestimmung zur Ausbildungsbehörde nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung gilt als Zulassung zur Ausbildungsbehörde nach § 51 Abs. 2 Satz 1 fort.

(5) Die nach den Verordnungen nach Abs. 1 bis 3 gebildeten Gremien und Kommissionen sowie die erfolgten Bestellungen haben Bestand, bis eine Neubildung oder Bestellung nach dieser Verordnung erfolgt.

#### § 101

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

### Anlagen 1 bis 3



## **Artikel 2**

### **Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration vom 30. August 2022 (StAnz. S. 1050) wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

### **Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung vom 30. August 2022 (StAnz. S. 1068) wird aufgehoben.

## **Artikel 4**

### **Aufhebung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ vom 30. August 2022 (StAnz. S. 1030) wird aufgehoben.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Oktober 2025

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

# ZEUGNIS über die BACHELORPRÜFUNG

[VORNAME] [NACHNAME]

geboren am [GEBURTSDATUM] in [GEBURTSORT]

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

**Bachelor of Arts ([STUDIENGANG])**

an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

mit der Abschlussnote „.....“ (..., Punkte) bestanden.

Die Abschlussnote entspricht der ECTS-Note ....

| Abschlussnote                         | Gewichtung | Note  | Punkte | ECTS-Credits |
|---------------------------------------|------------|-------|--------|--------------|
| <i>Theoretische Studienabschnitte</i> | 70%        | ..... | (...,) | 90           |
| <i>Thesis</i>                         | 15%        | ..... | (...,) | 12           |
| <i>Kolloquium zur Thesis</i>          | 5%         | ..... | (...,) |              |
| <i>Praktische Studienabschnitte</i>   | 10%        | ..... | (...,) | 78           |

Die Prüfungsleistungen wurden in folgenden Modulen nachgewiesen und wie folgt bewertet:

| Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule                                       | Note  | Punkte | ECTS-Credits |
|---------------------------------------------------------------------------|-------|--------|--------------|
| <b>[Pflichtmodulbereiche und Wahlpflichtmodulbereiche]<sup>1</sup></b>    |       |        |              |
| <i>[Pflichtmodulbereich 1] ([...] Module)</i>                             | ..... | (...,) | [...]        |
| <i>[Pflichtmodulbereich 2] ([...] Module)</i>                             | ..... | (...,) | [...]        |
| <i>[Pflichtmodulbereich 3] ([...] Module)</i>                             | ..... | (...,) | [...]        |
| <i>[Pflichtmodulbereich 4] ([...] Module)</i>                             | ..... | (...,) | [...]        |
| <i>[Pflichtmodulbereich 5] ([...] Module)</i>                             | ..... | (...,) | [...]        |
| <i>Wahlpflichtmodulbereich [...] ([...] Module)</i>                       | ..... | (...,) | [...]        |
| <i>Wahlpflichtmodulbereich [...] ([...] Module)</i>                       | ..... | (...,) | [...]        |
| <b>[Bei Antrag:] Sonstige Studien- und Prüfungsleistungen, Wahlmodule</b> |       |        |              |
| <i>[Wahlmodul]</i>                                                        | ..... | (...,) | [...]        |

<sup>1</sup> Anstelle von Modulen nebst Noten kann sich die Angabe auf Pflichtmodulbereiche und Wahlpflichtmodulbereiche nebst Noten beschränken. Hierbei kann die Anzahl der Module angegeben werden.

Studiendauer: .. Semester, Umfang der Pflichtleistungen: 180 ECTS-Credits.

**Thema der Bachelorthesis**

„.....“

**Ausbildungsbehörden**

.....

[Für Public Administration:] [Das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile an der Abschlussnote beträgt mehr als 50 %.]

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wurde zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erworben.

Wiesbaden, [DATUM]

Siegel

.....

Vorsitzende[r] des Prüfungsausschusses

# Bachelor Certificate

[FIRST NAME] [LAST NAME]

born on [DATE OF BIRTH] in [PLACE OF BIRTH]

has successfully passed the Bachelor's examination in the degree program

## Bachelor of Arts ([COURSE OF STUDIES])

at Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

with the final grade of „.....“ (...,.. Points).

The final grade corresponds to the ECTS grade ....

| <i>Final grade</i>                     | <i>Weighting</i> | <i>Grade</i> | <i>Grade</i> | <i>ECTS Credits</i> |
|----------------------------------------|------------------|--------------|--------------|---------------------|
| <i>Theoretical module examinations</i> | 70%              | .....        | (...,..)     | 90                  |
| <i>Bachelor Thesis</i>                 | 15%              | .....        | (...,..)     | 12                  |
| <i>Colloquium</i>                      | 5%               | .....        | (...,..)     |                     |
| <i>Practical module examinations</i>   | 10%              | .....        | (...,..)     | 78                  |

The examinations were taken in the following modules and assessed as follows:

| <b>[compulsory modules and compulsory elective modules]</b>                    | <b>Grade</b> | <b>Grade</b> | <b>ECTS Credits</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|---------------------|
| <b>Mandatory module areas and compulsory elective module areas<sup>2</sup></b> |              |              |                     |
| <i>[Pflichtmodulbereich 1] ([...] Module)</i>                                  | .....        | (...,..)     | [...]               |
| <i>[Pflichtmodulbereich 2] ([...] Module)</i>                                  | .....        | (...,..)     | [...]               |
| <i>[Pflichtmodulbereich 3] ([...] Module)</i>                                  | .....        | (...,..)     | [...]               |
| <i>[Pflichtmodulbereich 4] ([...] Module)</i>                                  | .....        | (...,..)     | [...]               |
| <i>[Pflichtmodulbereich 5] ([...] Module)</i>                                  | .....        | (...,..)     | [...]               |
| <i>Wahlpflichtmodulbereich [...] ([...] Module)</i>                            | .....        | (...,..)     | [...]               |
| <i>Wahlpflichtmodulbereich [...] ([...] Module)</i>                            | .....        | (...,..)     | [...]               |

| <b>[Upon request:] Other academic achievements, elective modules</b> | <b>Grade</b> | <b>Grade</b> | <b>ECTS Credits</b> |
|----------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|---------------------|
| <i>[Wahlmodul]</i>                                                   | .....        | (...,..)     | [...]               |

Duration of courses: .. Semesters; ECTS Credits awarded: 180.

### Subject of Bachelor Thesis

<sup>2</sup> Instead of listing individual modules with grades, it is also possible to refer only to compulsory and compulsory elective module areas along with the corresponding grades. In this case, the number of modules may be indicated.

„.....“  
**Training Institutions**

.....

[For Public Administration:] [The proportion of law-related examination components in the final grade exceeds 50%]

Upon successful completion of the Bachelor's examination, the graduate also acquired the qualification for entry into the upper intermediate civil service in general public administration.

Wiesbaden, [DATE]

Siegel

.....  
Board of Examiners, Chairman

# ZEUGNIS über die BACHELORPRÜFUNG

[VORNAME] [NACHNAME]

geboren am [GEBURTSDATUM] in [GEBURTSORT]

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

**Bachelor of Arts ([STUDIENGANG])**  
**[ggf.] [VERTIEFUNGSRICHTUNG]**

an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

mit der Abschlussnote „.....“ (..., Punkte) bestanden.

Die Abschlussnote entspricht der ECTS-Note ....

| Abschlussnote                                                               | Gewichtung | Note  | Punkte | ECTS-Credits |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------|-------|--------|--------------|
| <i>Theoretische und praktische Studienabschnitte<br/>(ohne Thesismodul)</i> | 60%        | ..... | (...,) |              |
| <i>Nachrichtlich:</i>                                                       |            |       |        |              |
| <i>Note theoretische Studienabschnitte</i>                                  |            | ..... | (...,) |              |
| <i>Note praktische Studienabschnitte</i>                                    |            | ..... | (...,) |              |
| <i>Thesismodul</i>                                                          | 20%        | ..... | (...,) |              |
| <i>Zentrale Prüfungen zusätzlich</i>                                        | 10%        | ..... | (...,) |              |
| <i>Modulübergreifende mündliche Prüfung</i>                                 | 10%        | ..... | (...,) |              |

Die Prüfungsleistungen wurden in folgenden Modulen nachgewiesen und wie folgt bewertet:

| Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule <sup>1</sup>                              | Note        | Punkte        | ECTS-Credits        |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------|---------------------|
| <i>Thesis</i>                                                                 | .....       | (...,)        |                     |
| <i>Kolloquium</i>                                                             | .....       | (...,)        |                     |
| <i>[Pflichtmodul 1]</i>                                                       | .....       | (...,)        |                     |
| <i>[Pflichtmodul 2]</i>                                                       | .....       | (...,)        |                     |
| <i>Wahlpflichtmodulbereich [...] ([...])</i>                                  | .....       | (...,)        |                     |
| <b>[Bei Antrag:] Sonstige Studien- und Prüfungsleistungen,<br/>Wahlmodule</b> | <b>Note</b> | <b>Punkte</b> | <b>ECTS-Credits</b> |
| <i>[Wahlmodul]</i>                                                            | .....       | (...,)        |                     |

<sup>1</sup> Anstelle von Modulen nebst Noten kann sich die Angabe auf Pflichtmodulbereiche und Wahlpflichtmodulbereiche nebst Noten beschränken. Hierbei kann die Anzahl der Module angegeben werden.

Studiendauer: .. Semester, Umfang der Pflichtleistungen: 180 ECTS-Credits.

**Thema der Bachelorthesis**

„.....“  
**Ausbildungsbehörden**

.....

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wurde zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

Wiesbaden, [DATUM]

Siegel

.....  
Vorsitzende[r] des Prüfungsausschusses

# Bachelor Certificate

[FIRST NAME] [LAST NAME]

born on [DATE OF BIRTH] in [PLACE OF BIRTH]

has successfully passed the Bachelor's examination in the degree program

**Bachelor of Arts ([COURSE OF STUDIES])**

**[if applicable:] [SPECIALISATION]**

at Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

with the final grade of „.....“ (...,.. Points).

The final grade corresponds to the ECTS grade ....

| Final grade                                                        | Weighting | Grade | Grade    | ECTS Credits |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|-------|----------|--------------|
| <i>Theoretical and Practical Studies (excluding Thesis Module)</i> | 60%       | ..... | (...,..) |              |
| <i>Additional information:</i>                                     |           |       |          |              |
| <i>Theoretical module examinations</i>                             |           | ..... | (...,..) |              |
| <i>Practical module examinations</i>                               |           | ..... | (...,..) |              |
| <i>Thesis Module</i>                                               | 20%       | ..... | (...,..) |              |
| <i>Core Exams (additional)</i>                                     | 10%       | ..... | (...,..) |              |
| <i>Cross-Module Oral Exam</i>                                      | 10%       | ..... | (...,..) |              |

The examinations were taken in the following modules and assessed as follows:

| Mandatory modules and optional mandatory modules <sup>2</sup> | Grade | Grade    | ECTS Credits |
|---------------------------------------------------------------|-------|----------|--------------|
| <i>Thesis</i>                                                 | ..... | (...,..) |              |
| <i>Colloquium</i>                                             | ..... | (...,..) |              |
| <i>[Pflichtmodul 1]</i>                                       | ..... | (...,..) |              |
| <i>[Pflichtmodul 2]</i>                                       | ..... | (...,..) |              |
| <i>Wahlpflichtmodulbereich [...] ([...])</i>                  | ..... | (...,..) |              |

| [Upon request:] Other academic achievements, elective modules | Grade | Grade | ECTS Credits |
|---------------------------------------------------------------|-------|-------|--------------|
|---------------------------------------------------------------|-------|-------|--------------|

<sup>2</sup> Instead of listing individual modules with grades, it is also possible to refer only to compulsory and compulsory elective module areas along with the corresponding grades. In this case, the number of modules may be indicated.



[Wahlmodul]

..... (,..,.)

Duration of courses: .. Semesters; ECTS Credits awarded: 180.

**Subject of Bachelor Thesis**

„.....“

**Training Institutions**

.....

Upon successful completion of the Bachelor's examination, the graduate also acquired the qualification for entry into the upper intermediate police service positions.

Wiesbaden, [DATE]

Siegel

.....  
Board of Examiners, Chairman

Anlage 2

Studiengänge: Public Administration; Digitale Verwaltung; Schutzpolizei; Kriminalpolizei

# BACHELORURKUNDE

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit  
(Besondere Hochschule für angewandte Wissenschaften)  
verleiht mit dieser Urkunde

**[VORNAME] [NACHNAME]**

geboren am [GEBURTSDATUM] in [GEBURTSORT]

den akademischen Grad

**BACHELOR OF ARTS (B.A.)**

nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang

**[STUDIENGANG]**

am [DATUM] erfolgreich abgeschlossen wurde.

Damit wurde zugleich die Laufbahnbefähigung für den [GEHOBENEN DIENST IN DER  
ALLGEMEINEN VERWALTUNG / GEHOBENEN POLIZEIVOLLZUGSDIENST] erworben.

Wiesbaden, den [DATUM]

[Siegel]

.....  
Dekan[in]

# DIPLOMA

The Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit  
(Special University of Applied Sciences)

hereby confers upon

**[FIRST NAME] [LAST NAME]**

born on [DATE OF BIRTH] in [PLACE OF BIRTH]

the academic degree

**BACHELOR OF ARTS (B.A.)**

following the successful completion of the Bachelor's examination  
in the degree program

**[COURSE OF STUDIES]**

on [DATE].

The graduate also acquired the qualification for entry into the [UPPER INTERMEDIATE  
CIVIL SERVICE POSITIONS IN GENERAL PUBLIC ADMINISTRATION / UPPER  
INTERMEDIATE POLICE SERVICE POSITIONS].

Wiesbaden, [DATE]

[Siegel]

.....  
Dean

|                                                              |
|--------------------------------------------------------------|
| <p>Anlage 3<br/>Studiengang: Public Administration (DEU)</p> |
|--------------------------------------------------------------|

# Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Public Administration

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,

Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden

Besondere Hochschule für angewandte Wissenschaften; Staatliche Hochschule

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

entfällt

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor-Abschluss, erster akademischer Abschluss (dreijährige Studienzeit) mit Bachelorthesis

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Bachelorstudium im Umfang von drei Jahren bzw. sechs Semestern und 180 Leistungspunkten

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

### 4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium

#### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Das Ziel des Studiengangs Public Administration, der zum akademischen Grad eines Bachelor of Arts führt, ist es, die Studierenden für verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgaben in staatlichen oder kommunalen Körperschaften sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu qualifizieren. Der erfolgreiche Studienabschluss qualifiziert für eine Vielzahl von Fach- und Führungsaufgaben im öffentlichen Sektor, bei denen verwaltungswissenschaftliches (inkl. rechtlichem, ökonomischem und sozialem) Wissen notwendig ist. Studierende erwerben die notwendigen Kompetenzen, mittels derer sie sich umgehend, effizient und effektiv mit juristischen, betriebswirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen vertraut machen können, und gewissenhaft Entscheidungen herbeiführen können. Darüber hinaus sind Absolventinnen und Absolventen darin geübt, betriebliche Vorgänge und Prozesse zu unterstützen. Nach einschlägiger Erfahrung können sie Führungsaufgaben übernehmen.

Entsprechend den Anforderungen an das Handeln in der öffentlichen Verwaltung ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben rechts-, verwaltungs-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen werden methodische und überfachliche Schlüsselkompetenzen erworben.

Folgende Inhalte sind verpflichtend

- Rechtswissenschaften (Schwerpunkte: Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht, Grundlagen des Privatrechts, Dienstrecht)
- Verwaltungswissenschaften (Schwerpunkte: Verwaltungslehre, Informations- und Kommunikationstechnik, Verwaltungsinformatik)
- Wirtschaftswissenschaften (Schwerpunkte: Betriebswirtschaftslehre, öffentliche Finanzwirtschaft und Volkswirtschaftslehre)
- Sozialwissenschaften (Schwerpunkte: Soziologie, Politologie, Sozialpsychologie)
- Methoden (Schwerpunkte: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden)

Zwei der folgenden Wahlpflichtmodule müssen gewählt werden:

- Recht und Soziale Sicherung
- Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Einzelheiten sind im Prüfungszeugnis und Transcript of Records detailliert ausgewiesen

**4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel**

Notensystem/Leistungsbewertung:

|                  |   |                       |
|------------------|---|-----------------------|
| 14 und 15 Punkte | = | sehr gut (1)          |
| 11 bis 13 Punkte | = | gut (2)               |
| 8 bis 10 Punkte  | = | befriedigend (3)      |
| 5 bis 7 Punkte   | = | ausreichend (4)       |
| 0 bis 4 Punkte   | = | nicht ausreichend (5) |

Bei der Bildung der Note für die Modulprüfungen werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

**4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)**

Abschlussnote  
ECTS-Grad

**5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION****5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Public Administration berechtigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber zum Studium in postgradualen Studiengängen.

**5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)**

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Public Administration befähigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde, z. B. Öffentliche Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden, halbstaatliche Einrichtungen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A) in Public Administration“ wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erworben.

**6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben**

entfällt

**6.2 Weitere Informationsquellen**Siehe [www.hoems.hessen.de](http://www.hoems.hessen.de)

Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8

**7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

**8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

## 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebenso solche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

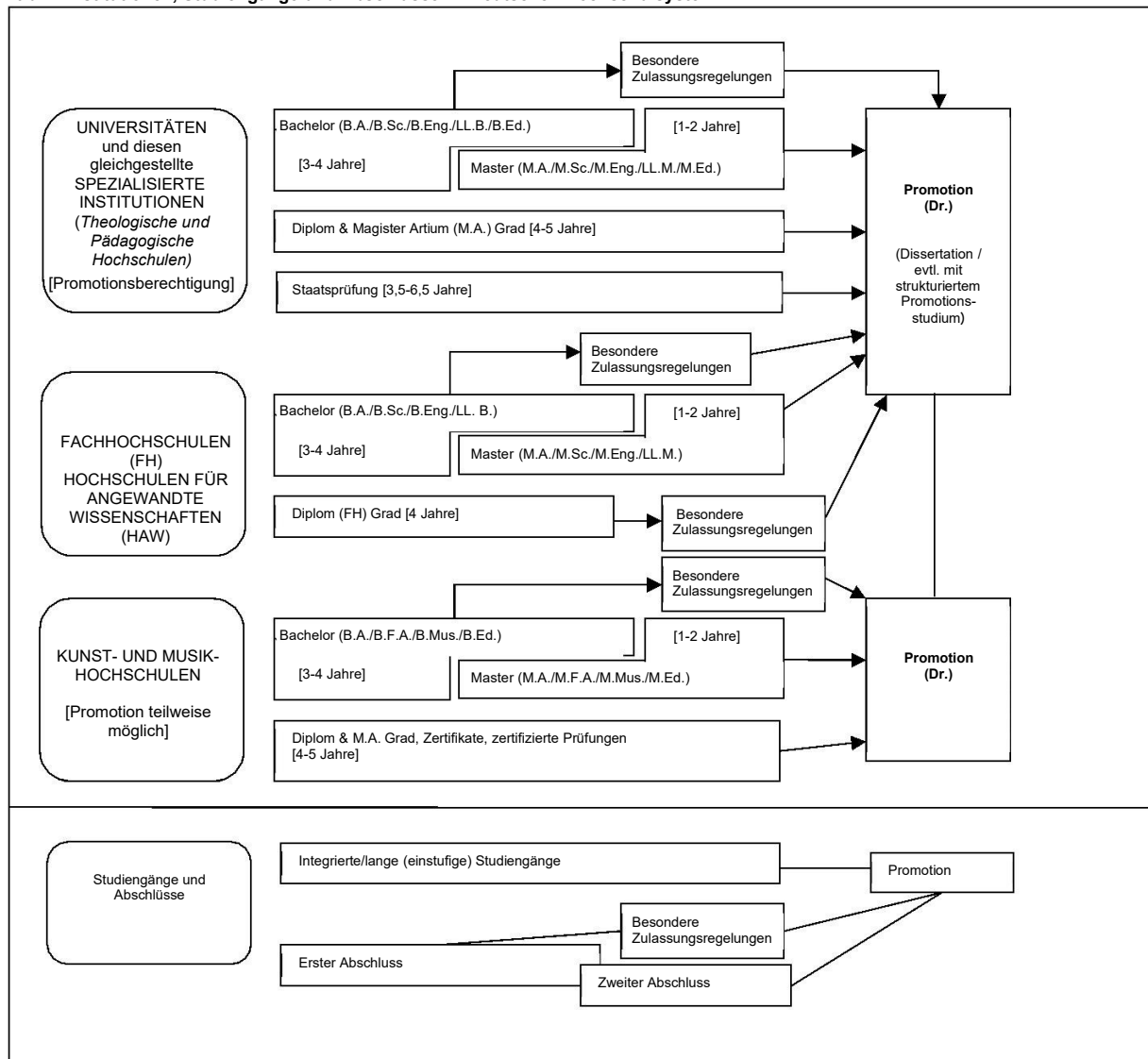
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>3</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>8</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [eurdyce@kmk.org](mailto:eurdyce@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen



- 
- Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
  - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).
  - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
  - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
  - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
  - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
  - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
  - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

# Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Arts

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Digital Administration

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,  
Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden  
Special University of Applied Sciences, State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Not relevant

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level of the qualification

First academic degree (three-year study period) with bachelor thesis.

#### 3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Three years with six semesters and 180 credits

#### 3.3 Access requirement(s)

General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife) or fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife or a level of education recognised as an equivalent.

### 4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

#### 4.1 Mode of study

Full time

#### 4.2 Programme learning outcomes

The aim of the study programme Public Administration, which leads to the Bachelor of Arts degree, is to qualify students for responsible and demanding tasks in state or municipal bodies and organisations in the non-profit sector. The successful graduation qualifies for a variety of specialist and managerial tasks in the public sector, which require knowledge in administrative sciences (including legal, economic and social knowledge). Students acquire the necessary competencies, by means of which they can promptly, efficiently and effectively make themselves familiar with legal, economic and social contexts and can conscientiously bring about decisions. In addition, graduates are trained to support operational procedures and processes. After relevant experience they can take on managerial tasks. In accordance with the requirements for action in public administration, the study programme takes an interdisciplinary approach. In addition to legal, economic and socio-scientific knowledge, methodical and interdisciplinary key competencies need to be acquired.

The following contents are mandatory

- Law (major field of study: administrative law, constitutional law, law of the European Union, civil law (basics), public services law)
- Public Administration and Management (major field of study: public administration, information and communication technology, IT in public administration)
- Economic sciences (major field of study: business administration, public finance, economics)
- Social Sciences (major field of study: sociology, political sciences, social psychology)
- Methods (major field of study: scientific work and research methods)

Two of the following elective modules must be chosen:

- Law and Social Security
- Social Affairs, Economics, Politics and Informatics in Public Administration

#### 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Transcript of Records" and certificate

#### 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grading scheme/ performance evaluation:

|                  |   |                       |
|------------------|---|-----------------------|
| 14 and 15 scores | = | sehr gut (1)          |
| 11 to 13 scores  | = | gut (2)               |
| 8 to 10 scores   | = | befriedigend (3)      |
| 5 to 7 scores    | = | ausreichend (4)       |
| 0 to 4 scores    | = | nicht ausreichend (5) |

For more information see section 8.6.

When calculating the grade for the module examinations, only the first two decimal places after the decimal point are taken into account; all other decimal places are deleted without rounding

#### 4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Final grade  
ECTS grade



## 5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to further study

The Bachelor of Arts (B.A.) in Public Administration entitles its holder to postgraduate studies.

### 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor of Arts (B.A.) in Public Administration enables its holder to work professionally in the area for which it was awarded, e.g. in public administration of the federal government, the Länder and municipalities, parastatal institutions and organisations in the non-profit sector.

With the degree „Bachelor of Arts (B.A.) in Public Administration“ also the career qualification for the upper civil service in general administration is acquired.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional information

### 6.2 Further information sources

See [www.hoems.hessen.de](http://www.hoems.hessen.de)

General information: see section 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

---

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

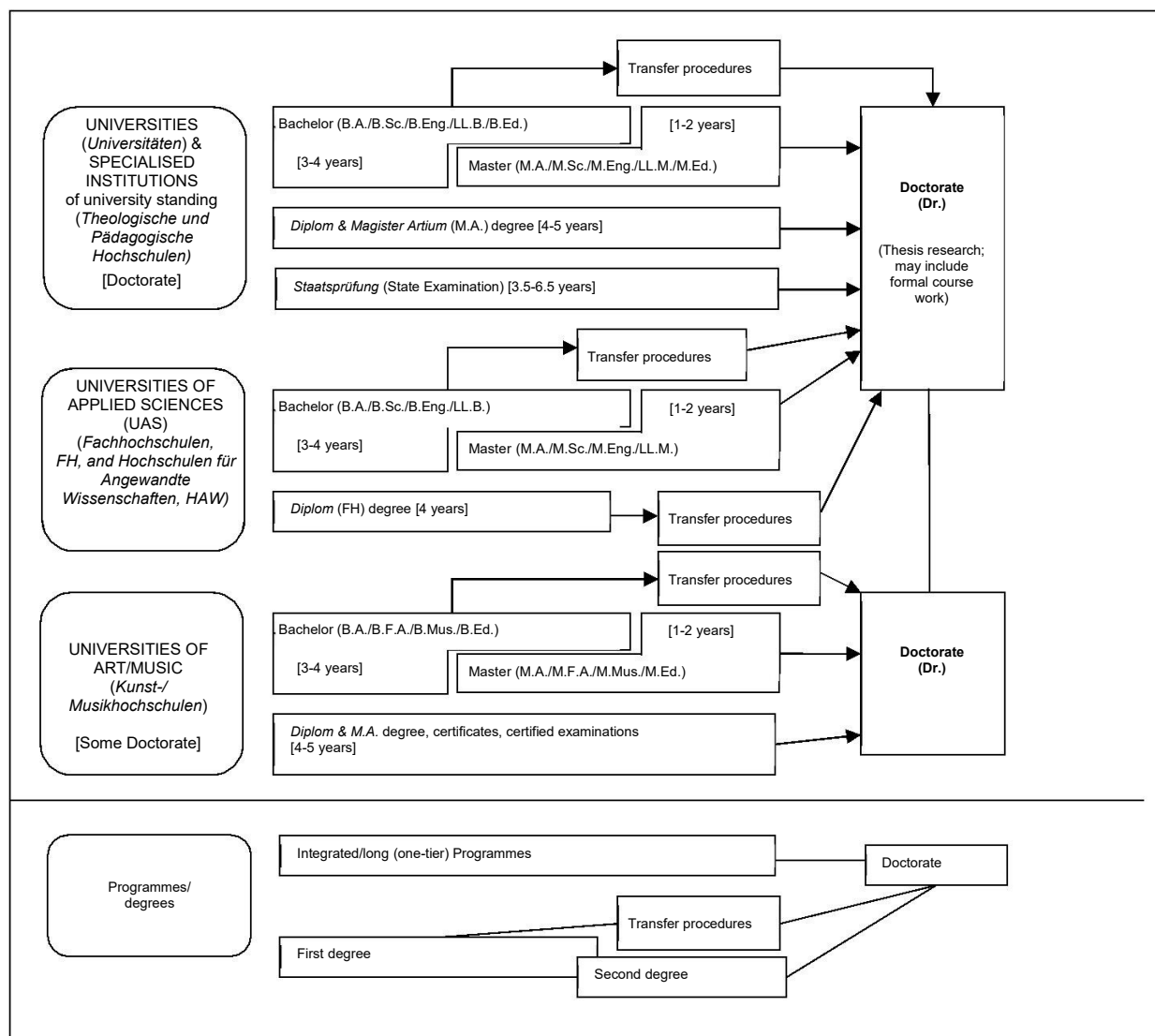
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)<sup>3</sup> describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>4</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>5</sup>.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>6</sup> In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.<sup>7</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>8</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>9</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>10</sup> Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [Eurydice@kmk.org](mailto:Eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer

Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

<sup>3</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

- 
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at [www.dqr.de](http://www.dqr.de)
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).



|                                                            |
|------------------------------------------------------------|
| <p>Anlage 3<br/>Studiengang: Digitale Verwaltung (DEU)</p> |
|------------------------------------------------------------|

# Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Digitale Verwaltung

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,

Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden

Besondere Hochschule für angewandte Wissenschaften; Staatliche Hochschule

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

entfällt

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### **3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Bachelor-Abschluss, erster akademischer Abschluss (dreijährige Studienzeit) mit Bachelorthesis

#### **3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren**

Bachelorstudium im Umfang von drei Jahren bzw. sechs Semestern und 180 Leistungspunkten

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

### **4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Vollzeitstudium

#### **4.2 Lernergebnisse des Studiengangs**

Das Ziel des Studiengangs Digitale Verwaltung ist es, die Studierenden für verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgaben in staatlichen oder kommunalen Körperschaften sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu qualifizieren. Der erfolgreiche Studienabschluss qualifiziert für eine Vielzahl von Fach- und Führungsaufgaben im öffentlichen Sektor, bei denen sowohl verwaltungswissenschaftliches Wissen als auch Kompetenzen in Informatik, Digitalisierung und Prozessmanagement notwendig sind. Studierende erwerben die notwendigen Kompetenzen, mittels derer sie sich umgehend, effizient und effektiv mit verwaltungswissenschaftlichen sowie digitalisierungsbezogenen Zusammenhängen vertraut machen können, und gewissenhaft Entscheidungen herbeiführen können. Darüber hinaus sind Absolventinnen und Absolventen darin geübt, betriebliche Vorgänge und Prozesse zu unterstützen. Nach einschlägiger Erfahrung können sie Führungsaufgaben übernehmen.

Entsprechend den Anforderungen an das Handeln in der öffentlichen Verwaltung ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben verwaltungswissenschaftlichen Kenntnissen werden methodische und überfachliche Schlüsselkompetenzen sowie Kenntnisse in den Bereichen der Digitalisierung und Informatik erworben.

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten**

Einzelheiten sind im Prüfungszeugnis und Transcript of Records detailliert ausgewiesen

#### 4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Notensystem/Leistungsbewertung:

|                  |   |                       |
|------------------|---|-----------------------|
| 14 und 15 Punkte | = | sehr gut (1)          |
| 11 bis 13 Punkte | = | gut (2)               |
| 8 bis 10 Punkte  | = | befriedigend (3)      |
| 5 bis 7 Punkte   | = | ausreichend (4)       |
| 0 bis 4 Punkte   | = | nicht ausreichend (5) |

Bei der Bildung der Note für die Modulprüfungen werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

#### 4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

### 5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

#### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B.A.) Digitale Verwaltung berechtigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber zum Studium in postgradualen Studiengängen.

#### 5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelor of Arts (B.A.) Digitale Verwaltung befähigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde, z. B. Öffentliche Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden, halbstaatliche Einrichtungen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.) Digitale Verwaltung“ wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erworben.

### 6. WEITERE ANGABEN

#### 6.1 Weitere Angaben

entfällt

#### 6.2 Weitere Informationsquellen

Siehe [www.hoems.hessen.de](http://www.hoems.hessen.de)

Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8

### 7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

### 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

## 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebenso solche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

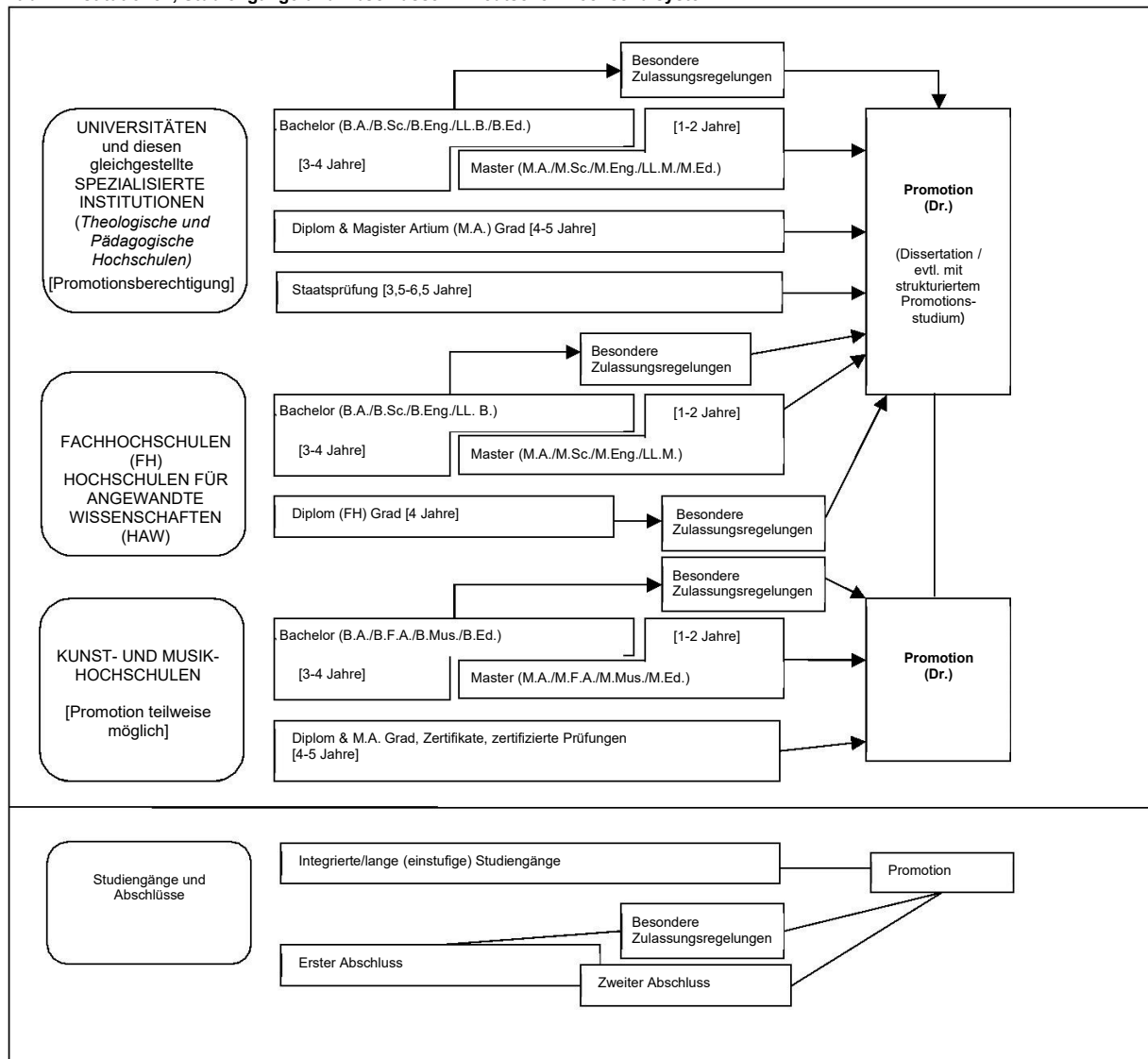
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>3</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>8</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [eurdyce@kmk.org](mailto:eurdyce@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen

- 
- Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
  - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).
  - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
  - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
  - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
  - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
  - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
  - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

# Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Arts

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Digital Administration

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,  
Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden  
Special University of Applied Sciences, State University

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Not relevant

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level of the qualification

Bachelor Degree

#### 3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Three years with six semesters and 180 credits

#### 3.3 Access requirement(s)

General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife) or fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife or a level of education recognised as an equivalent.

### 4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

#### 4.1 Mode of study

Full time

#### 4.2 Programme learning outcomes

The aim of the program "Digital Administration", which leads to the Bachelor of Arts degree, is to qualify students for responsible and challenging roles in state or local government bodies and non-profit organizations. The successful completion of the degree qualifies for a variety of specialist and managerial tasks in the public sector, which require both administrative knowledge and expertise in computer science, digitization and process management. Students acquire the necessary skills to familiarize themselves promptly, efficiently and effectively with administrative and digitalization-related contexts, and can make conscientious decisions. In addition, graduates are proficient in supporting operational tasks and processes. After relevant experience, they can take on leadership roles.

According to the requirements of public administration, the program is interdisciplinary. In addition to administrative knowledge, methodical and interdisciplinary key competences as well as knowledge in the fields of digitization and computer science are acquired.

#### 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Transcript of Records" and certificate

#### 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grading scheme/ performance evaluation:

|                  |   |                       |
|------------------|---|-----------------------|
| 14 and 15 scores | = | sehr gut (1)          |
| 11 to 13 scores  | = | gut (2)               |
| 8 to 10 scores   | = | befriedigend (3)      |
| 5 to 7 scores    | = | ausreichend (4)       |
| 0 to 4 scores    | = | nicht ausreichend (5) |

For more information see section 8.6.

When calculating the grade for the module examinations, only the first two decimal places after the decimal point are taken into account; all other decimal places are deleted without rounding

#### 4.5 Overall classification of the qualification (in original language)



## 5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to further study

The Bachelor of Arts (B.A.) in Digitale Verwaltung entitles its holder to postgraduate studies

### 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor of Arts (B.A.) in Digital Administration enables its holder to work professionally in the area for which it was awarded, e.g. in public administration of the federal government, the Länder and municipalities, parastatal institutions and organisations in the non-profit sector.

With the degree „Bachelor of Arts (B.A.) in Digital Administration“ also the career qualification for the upper civil service in general administration is acquired.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional information

### 6.2 Further information sources

See [www.hoems.hessen.de](http://www.hoems.hessen.de)

General information: see section 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate(Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

---

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

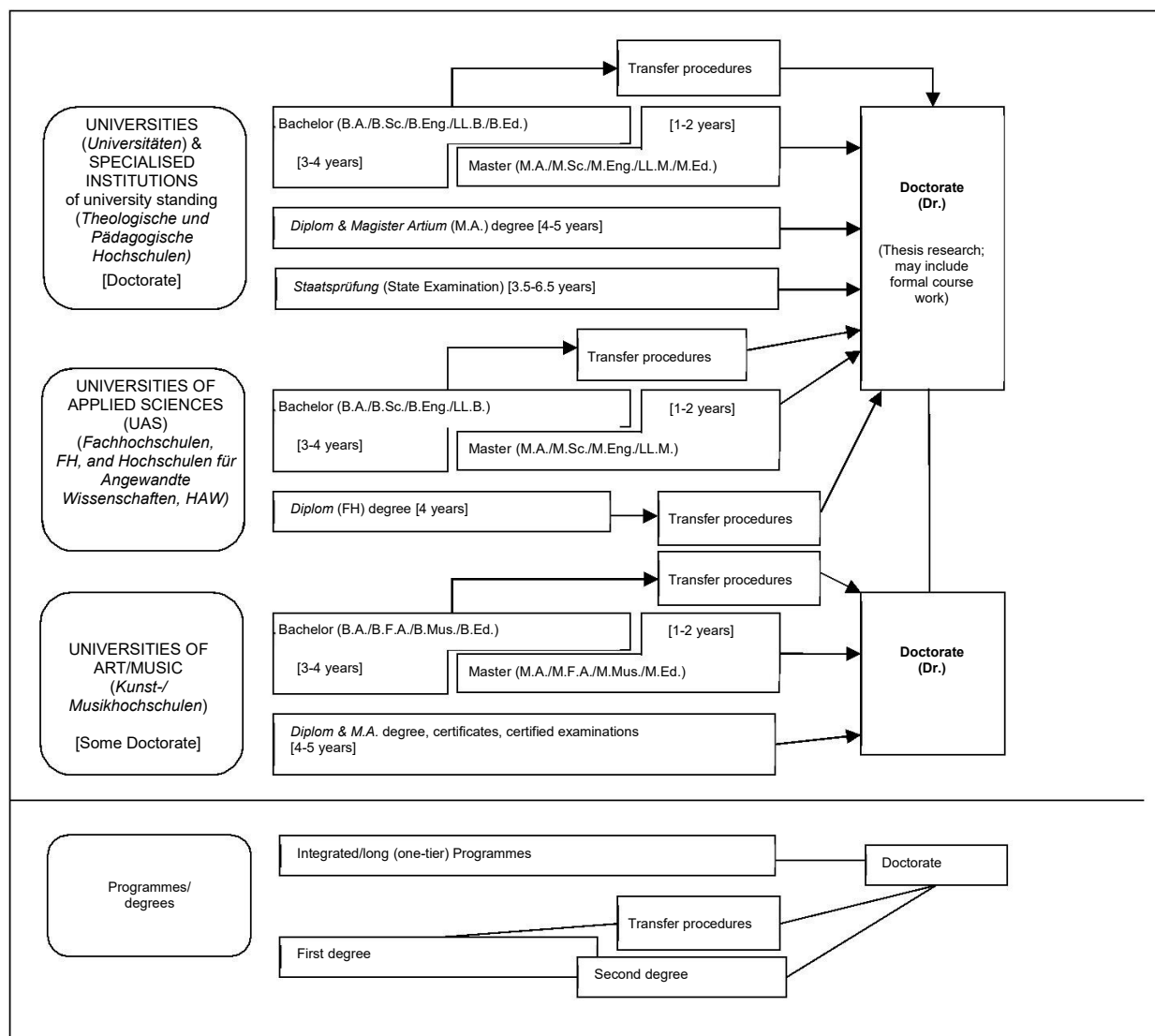
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)<sup>3</sup> describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>4</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>5</sup>.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>6</sup> In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.<sup>7</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



#### 8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>8</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>9</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>10</sup> Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [Eurydice@kmk.org](mailto:Eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer

Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

<sup>3</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

- 
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at [www.dqr.de](http://www.dqr.de)
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

# Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)  
Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation  
Polizeivollzugsdienst <Schutzpolizei>

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)  
Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,  
Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden  
Besondere Hochschule für angewandte Wissenschaften; Staatliche Hochschule

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)  
Deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor-Abschluss, Erster akademischer Abschluss (dreijährige Studienzeit) mit Bachelorthesis

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Drei Jahre (6 Semester)

180 ECTS-Credits

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine oder fachliche Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

### 4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeit

#### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang „Schutzpolizei“ vermittelt wissenschaftliche und berufspraktische Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Die Studierenden sind zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen. Zugleich soll das Studium der Persönlichkeitsentwicklung dienen, die soziale und interkulturelle Kompetenz sowie die körperliche Leistungsfähigkeit fördern.

Neben den fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen werden von den Anwärtinnen und Anwärtern auch persönliche und soziale Kompetenzen erfordert. Mithilfe der polizeilichen Praxis wurden Anforderungsprofile entwickelt, um die Studierenden des Studienganges Schutzpolizei auf ihre zukünftigen beruflichen Einsatzgebiete, beispielsweise auf Polizeirevieren und -stationen oder in geschlossenen Einheiten bei der Hessischen Bereitschaftspolizei, vorzubereiten.

Die Ausrichtung des Studienganges beinhaltet und vermittelt ein breit angelegtes und am späteren Einsatzbereich praxisorientiertes Fachwissen. Dieses umfasst u. a. rechtswissenschaftliche, polizei- und kriminalwissenschaftliche, informationstechnische und sozialwissenschaftliche Inhalte und Kompetenzen, die durch eine Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, Fremdsprachen und betriebswirtschaftliche Inhalte ergänzt werden und das Wissen zu Einsatztechniken und Nutzung von polizeilichen Führungs- und Einsatzmitteln sowie in allen Semestern zu absolvierenden Module aus dem Bereich „Physische Grundlagen polizeilichen Handelns“ (Einsatztraining und Sport).

Der Studiengang „Schutzpolizei“ vermittelt den Studierenden die methodischen Kompetenzen und die Befähigung, komplexe polizeiliche Einsatzsituationen umfassend hinsichtlich der einsatztaktischen, rechtlichen, psychischen, fremdsprachlichen und kommunikativen Gesichtspunkte zu bewerten und ihnen situationsangemessen und flexibel zu begegnen.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe „Transcript of Records“ und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Notensystem/Leistungsbewertung:

14 und 15 Punkte = sehr gut (1)

11 bis 13 Punkte = gut (2)

8 bis 10 Punkte = befriedigend (3)

5 bis 7 Punkte = ausreichend (4)

0 bis 4 Punkte = nicht ausreichend (5)

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Abschlussnote

ECTS-Grad

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzende/ Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

## 5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B.A.) „Schutzpolizei“ berechtigt ihre Inhaberin bzw. Inhaber zum Studium in den postgradualen Studiengängen.

### 5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelor of Arts (B.A.) „Schutzpolizei“ befähigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber in dem Bereich der Polizeibehörden des Landes Hessen professionell zu arbeiten. Mit dem Abschluss Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

### 6.2 Weitere Informationsquellen

Siehe: <https://www.hoems.de/>

Allgemeine Informationen: Siehe Abschnitt 8.8

## 7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.



## 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensole Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

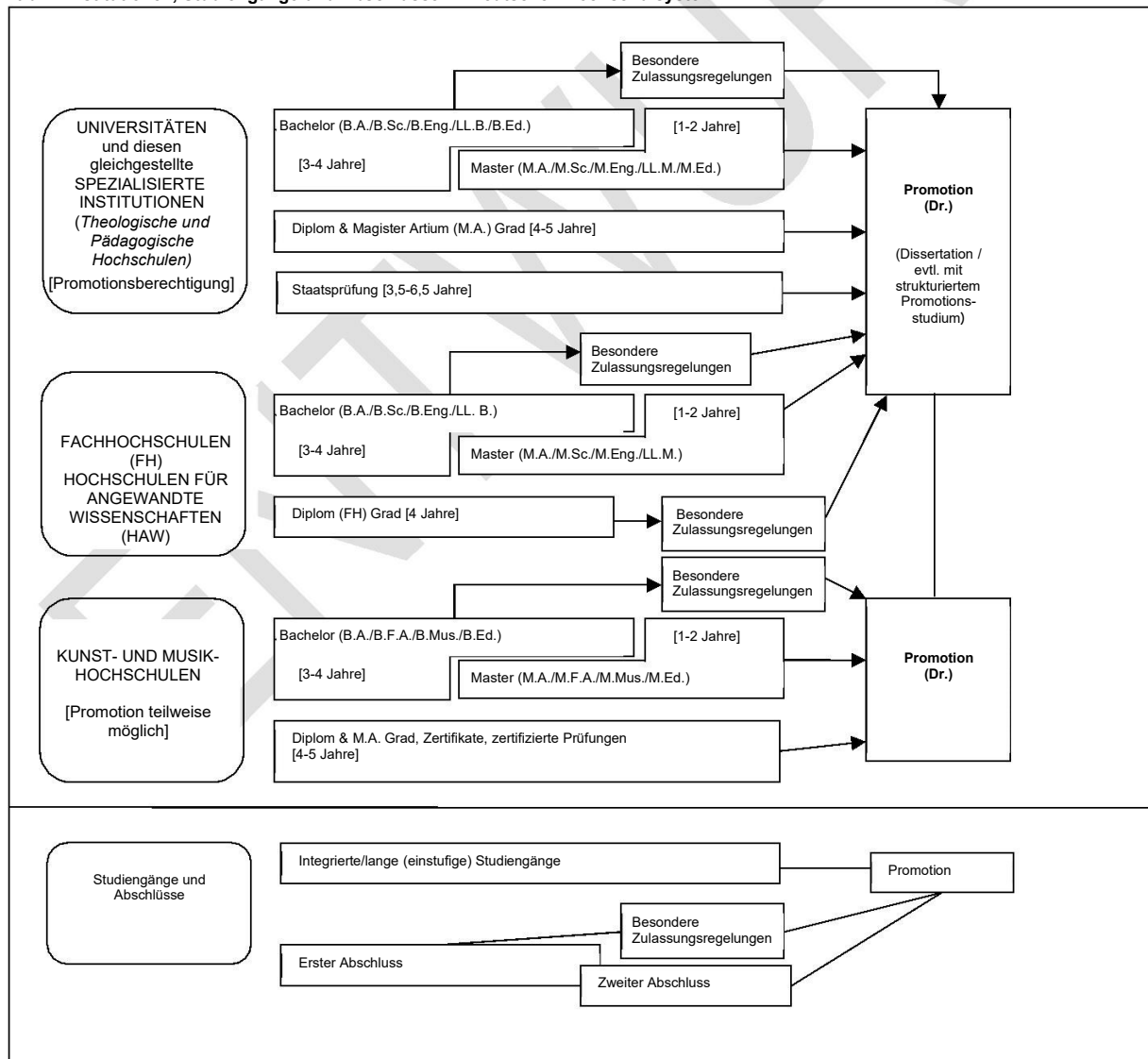
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>3</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>8</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [eurdyce@kmk.org](mailto:eurdyce@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen

- 
- Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

## Anlage 3

Studiengang: Kriminalpolizei (DEU)

**Hessische Hochschule für öffentliches Management und  
Sicherheit****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION**

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

**2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION**

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Polizeivollzugsdienst <Schutzpolizei<sup>1</sup>>

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,  
Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden  
Special University of Applied Sciences, State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

<sup>1</sup> Schutzpolizei is a branch of the Landespolizei, the state (Land) level police of the German states. Schutzpolizei literally means security or protection police but is best translated as uniformed police.

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level of the qualification

First academic degree (three-year study period) with bachelor thesis

#### 3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Three Years (6 semesters)

180 ECTS credits

#### 3.3 Access requirement(s)

General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife) or fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife or a level of education recognized as an equivalent.

For more information see section 8.7.

### 4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

#### 4.1 Mode of study

Full time

#### 4.2 Programme learning outcomes

The study program „Schutzpolizei“ conveys scientific and practice-oriented competences and methods required to fulfill the tasks in the respective career of the higher intermediate police service. The students are qualified to act responsibly in a constitutional democracy based on the free democratic basic order and can employ scientific methods. The course of study should also foster personality development, social and intercultural competence as well as enhancing the students' physical ability.

In addition to theoretical and practical competences the students should also enhance their social and personal skills. The requirement profile has been developed together with the police forces in order to prepare the students for their future working domains – e.g. on patrol duties on police stations or in units in the riot police.

The study program is oriented towards a broad knowledge of police practices as well as general studies that will be helpful in the future field of application. This includes, among other things, legal, police and criminal science, information technology, social science contents and competencies. These are supplemented by an introduction to the techniques of scientific work, foreign languages and business content. Further contents are police leadership and operational processes as well as modules from the field "Physical Foundations of Police Action" (Operational Training and Sports) that have to be completed in all semesters.

The study program "Schutzpolizei" provides students with the methodological competencies and the ability to comprehensively evaluate and appropriately and flexibly respond to complex operational situations in the police with regard to tactical, legal, psychological and communicative aspects.

#### 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Transcript of Records" and certificate

#### 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

14 and 15 scores = sehr gut (1)

11 to 13 scores = gut (2)

8 to 10 scores = befriedigend (3)

5 to 7 scores = ausreichend (4)

0 to 4 scores = nicht ausreichend (5)

For more information see section 8.6.

#### 4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Final grade

ECTS grade

### 5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

#### 5.1 Access to further study

The Bachelor of Arts (B.A.) „Schuttpolizei“ entitles its holder to postgraduate studies.

#### 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor of Arts (B.A.) „Schuttpolizei“ enables its holder to work professionally in the area of the police authorities of the state of Hessen. With the degree Bachelor of Arts in police service also the career qualification for upper intermediate police service is acquired.

### 6. ADDITIONAL INFORMATION

#### 6.1 Additional information

#### 6.2 Further information sources

See <https://www.hoems.de/>

General information: see section 8.8

### 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

### 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

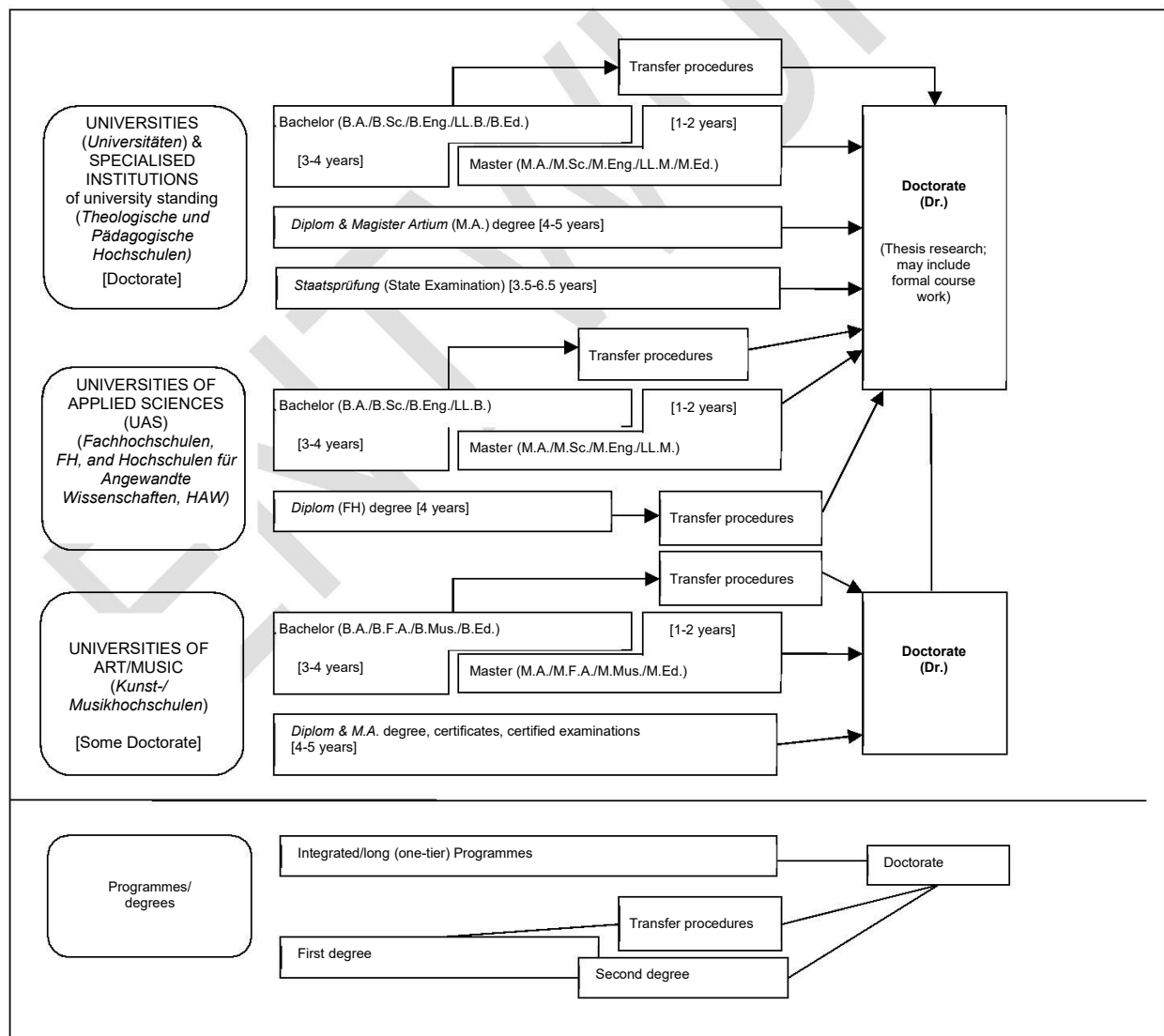
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)<sup>3</sup> describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>4</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>5</sup>.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>6</sup> In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.<sup>7</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



#### 8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>8</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>9</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>10</sup> Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [Eurydice@kmk.org](mailto:Eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer

Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

<sup>3</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).



- 
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at [www.dqr.de](http://www.dqr.de)
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

# Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Polizeivollzugsdienst <Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik> oder  
<Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik>

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,

Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden

Besondere Hochschule für angewandte Wissenschaften; Staatliche Hochschule

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor-Abschluss, Erster akademischer Abschluss (dreijährige Studienzeit) mit Bachelorthesis

#### 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Drei Jahre (6 Semester)

180 ECTS-Credits

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine oder fachliche Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

### 4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeit

#### 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang „Kriminalpolizei“ vermittelt wissenschaftliche und berufspraktische Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der jeweiligen Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Neben den fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen werden von den Anwärterinnen und Anwärtern auch persönliche und soziale Kompetenzen erfordert. Mithilfe der polizeilichen Praxis wurden Anforderungsprofile entwickelt, um die Studierenden des Studienganges Kriminalpolizei mit den beiden Vertiefungsrichtungen „Allgemeine Kriminalistik“ und „Cyberkriminalistik“ auf ihre zukünftigen beruflichen Einsatzgebiete, insbesondere auf den Dienst in Fachkommissariaten der Kriminalpolizei, vorzubereiten. In der Vertiefung „Allgemeine Kriminalistik“ liegt der Fokus auf der allgemeinen Kriminalität. In der Vertiefungsrichtung „Cyberkriminalistik“ liegt der Schwerpunkt – neben der Vermittlung allgemeiner Kompetenzen – auf der Vermittlung von speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten aus den Bereichen Computer-, Netzwerk-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Informatik, auf deren Grundlage verschiedene Fachkommissariate unterstützt oder in spezialisierten Kommissariaten im Bereich der Cyberkriminalität ermittelt werden soll.

Die Ausrichtung des Studienganges beinhaltet und vermittelt ein breit angelegtes und am späteren Einsatzbereich praxisorientiertes Fachwissen.

Dieses umfasst u. a. rechtswissenschaftliche, polizei- und kriminalwissenschaftliche, informationstechnische und sozialwissenschaftliche Inhalte und Kompetenzen, die durch eine Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, Fremdsprachen und betriebswirtschaftliche Inhalte ergänzt werden und das Wissen zu Einsatztechniken und Nutzung von polizeilichen Führungs- und Einsatzmitteln sowie in allen Semestern zu absolvierenden Module aus dem Bereich „Physische Grundlagen polizeilichen Handelns“ (Einsatztraining und Sport). Der Studiengang „Kriminalpolizei“ vermittelt den Studierenden die methodischen Kompetenzen und die Befähigung, komplexe polizeiliche Einsatzsituationen umfassend hinsichtlich der einsatztaktischen, rechtlichen, psychischen, fremdsprachlichen und kommunikativen Gesichtspunkte zu bewerten und ihnen situationsangemessen und flexibel zu begegnen.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe „Transcript of Records“ und Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Notensystem/Leistungsbewertung:

14 und 15 Punkte = sehr gut (1)

11 bis 13 Punkte = gut (2)

8 bis 10 Punkte = befriedigend (3)

5 bis 7 Punkte = ausreichend (4)

0 bis 4 Punkte = nicht ausreichend (5)

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Abschlussnote

ECTS-Grad

## 5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Die Bachelor of Arts (B.A.) „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik“ und „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik“ berechtigen ihre Inhaberin bzw. Inhaber zum Studium in den postgradualen Studiengängen.

### 5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Die Bachelor of Arts (B.A.) „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik“ und „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik“ befähigen ihre Inhaberin bzw. ihren Inhaber in dem Bereich der Polizeibehörden des Landes Hessen professionell zu arbeiten. Mit dem Abschluss Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

### 6.2 Weitere Informationsquellen

Siehe: <https://www.hoems.de/>

Allgemeine Informationen: Siehe Abschnitt 8.8

## 7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Prüfungszeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

## 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebenso solche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

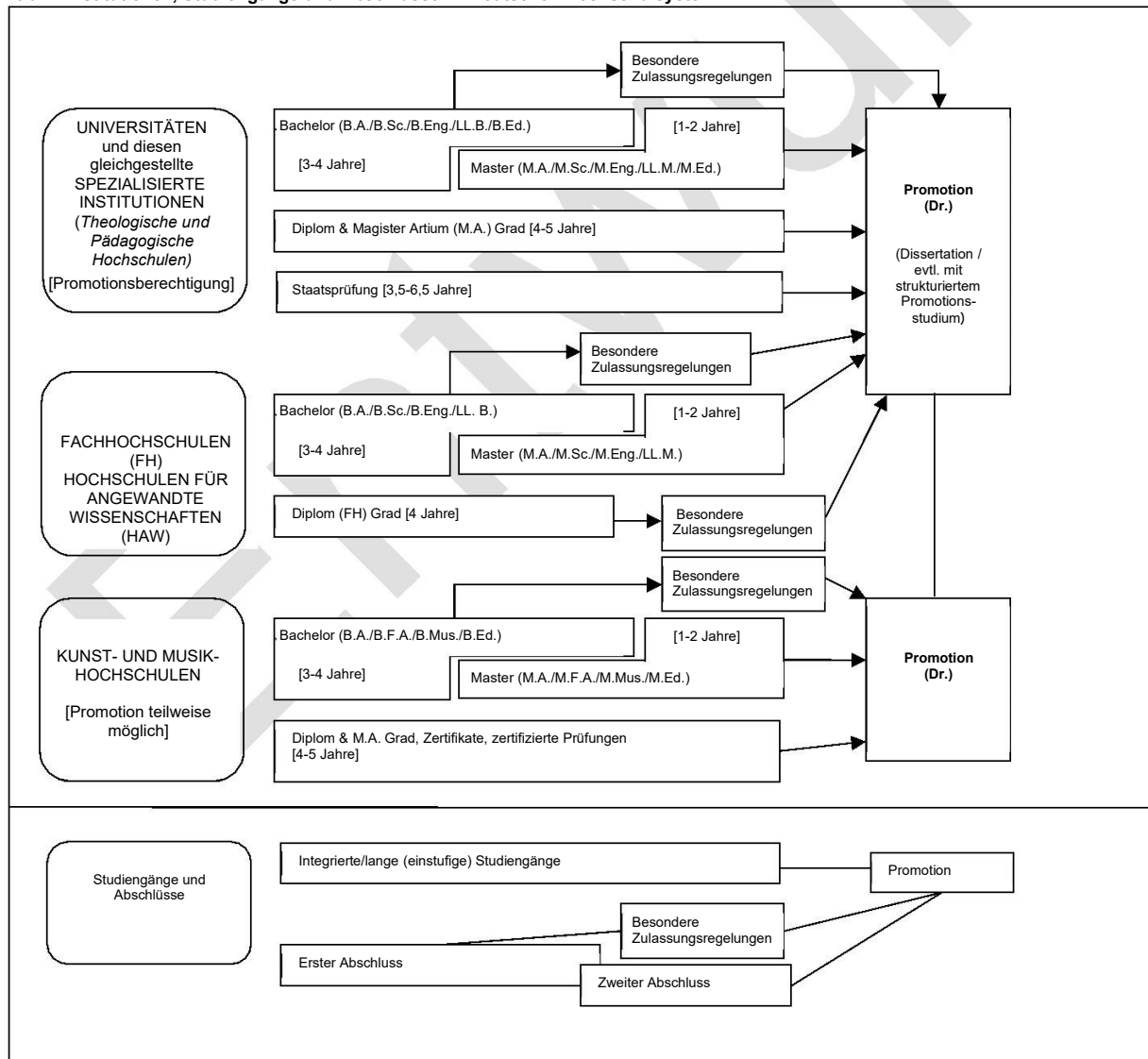
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)<sup>3</sup> beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)<sup>4</sup> und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)<sup>5</sup> zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>6</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>7</sup>

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>8</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.<sup>9</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur

Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.<sup>10</sup> Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [eurdyce@kmk.org](mailto:eurdyce@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen

- 
- Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter [www.dqr.de](http://www.dqr.de).
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).



# Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

### 2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Polizeivollzugsdienst <Kriminalpolizei<sup>1</sup> mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik> oder  
<Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik>

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit,  
Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden  
Special University of Applied Sciences, State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

<sup>1</sup> Kriminalpolizei [Criminal Police] is the other branch of the Landespolizei, the state level police. Kriminalpolizei is the standard term for the criminal investigation agency within the police authorities of Germany. Here the state police or Landespolizei performs the majority of investigations.

### 3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level of the qualification

First academic degree (three-year study period) with bachelor thesis

#### 3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Three Years (6 semesters)

180 ECTS credits

#### 3.3 Access requirement(s)

General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife) or fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife or a level of education recognized as an equivalent.

For more information see section 8.7.

### 4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

#### 4.1 Mode of study

Full time

#### 4.2 Programme learning outcomes

The study program "Kriminalpolizei" provides scientific and practice-oriented skills, knowledge and methods required to fulfill the tasks in the respective career of the higher intermediate police service. In addition to theoretical and practical knowledge, applicants are also required to foster personal and social competencies. The requirement profile has been developed together with the police forces to prepare the students of the study program "Kriminalpolizei" for their future working domains in the two specializations "Allgemeine Kriminalistik" and "Cyberkriminalistik" – especially in criminal investigation departments.

In the "Allgemeine Kriminalistik" ("General Criminalistics") specialization, the focus is on general crime. In the "Cyberkriminalität" ("Cyber Criminalistics") specialization, the emphasis - in addition to basic competencies - is on conveying specific knowledge and skills in the areas of computer, network, information and communication technology. Furthermore, understanding in computer science is conveyed which is the basis for supporting specialized departments targeting and investigating the field of cybercrime.

The study program is oriented towards a broad knowledge of police practices as well as general studies that will be helpful in the future field of application. This includes, among other things, legal, police and criminal science, information technology, social science contents and competencies. These are supplemented by an introduction to the techniques of scientific work, foreign languages and business content. Further contents are police leadership and operational processes as well as modules from the field "Physical Foundations of Police Action" (Operational Training and Sports) that have to be completed in all semesters.

The study program "Kriminalistik" provides students with the methodological competencies and the ability to comprehensively evaluate and appropriately and flexibly respond to complex operational situations in the police with regard to tactical, legal, psychological and communicative aspects.

#### 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Transcript of Records" and certificate

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

14 and 15 scores = sehr gut (1)

11 to 13 scores = gut (2)

8 to 10 scores = befriedigend (3)

5 to 7 scores = ausreichend (4)

0 to 4 scores = nicht ausreichend (5)

For more information see section 8.6.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Final grade

ECTS grade

## 5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to further study

The Bachelor of Arts (B.A.) „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik“ and „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik“ entitles its holder to postgraduate studies.

### 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor of Arts (B.A.) „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik“ and „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik“ enables its holder to work professionally in the area of the police authorities of the state of Hessen. With the degree Bachelor of Arts in police service also the career qualification for upper intermediate police service is acquired.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional information

### 6.2 Further information sources

See <https://www.hoems.de/>

General information: see section 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

## 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

### 8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

### 8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

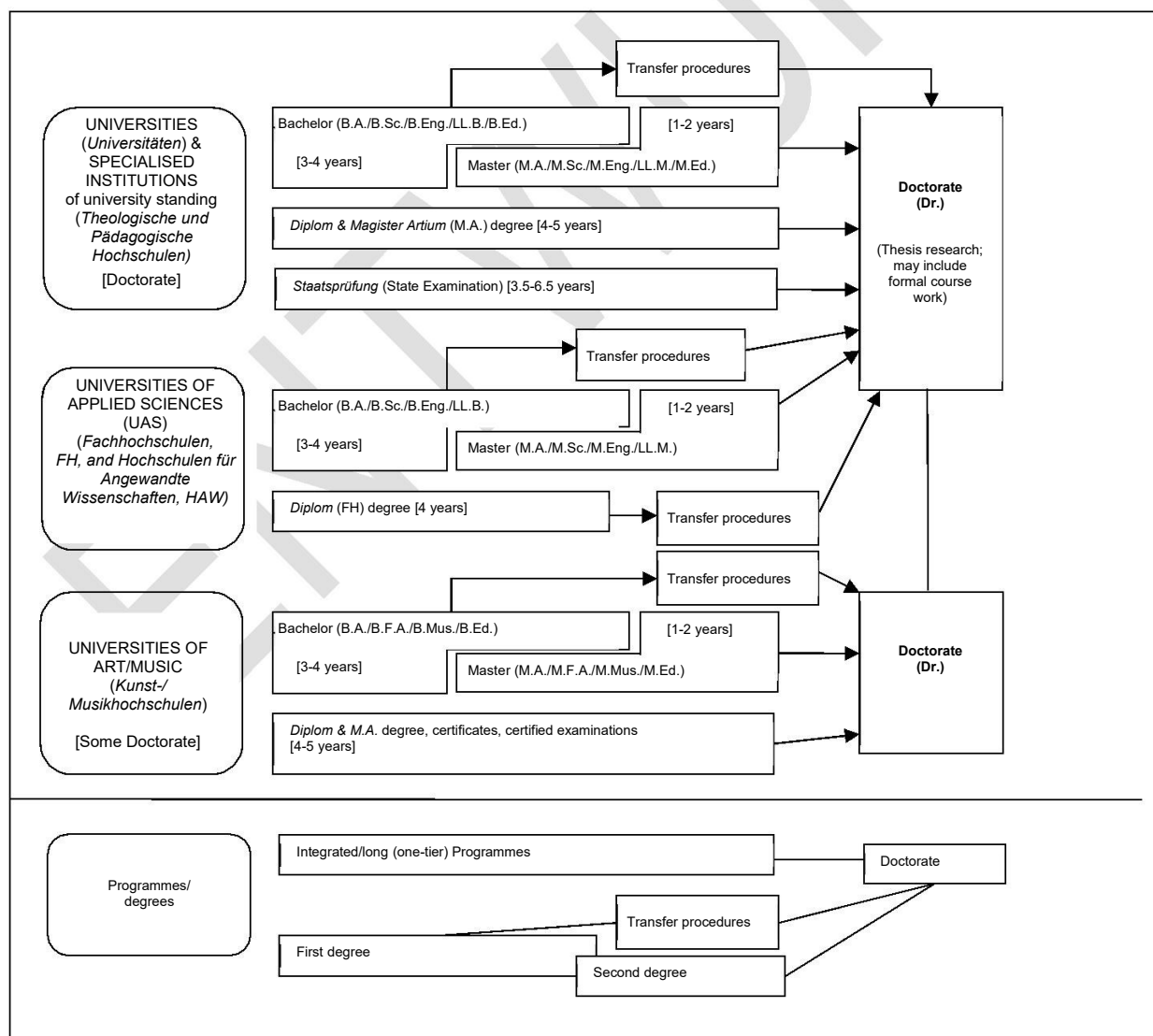
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)<sup>3</sup> describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>4</sup> and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning<sup>5</sup>.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

### 8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>6</sup> In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.<sup>7</sup>

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



#### 8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>8</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.<sup>9</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.<sup>10</sup> Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [hochschulen@kmk.org](mailto:hochschulen@kmk.org)
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [Eurydice@kmk.org](mailto:Eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [post@hrk.de](mailto:post@hrk.de)
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer

Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

<sup>3</sup> German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

- 
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at [www.dqr.de](http://www.dqr.de)
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).